

Zuchtbuchordnung

des Zuchtverbandes für Sportpferde arabischer Abstammung e.V. (ZSAA)

Diese Zuchtbuchordnung (ZBO) regelt auf Basis der Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), unter Berücksichtigung verbandsspezifischer Anforderungen an die jeweiligen Rassezuchtbücher, die Zuchtarbeit der Züchtervereinigung ZSAA.

Inhaltsverzeichnis

Nummer	Inhalt	Seite
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Aufgaben der Züchtervereinigung	3
4	Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung	4
5	Mindestangaben im Zuchtbuch	4
6	Unterteilung der Zuchtbücher	4
7	Eintragung in das Zuchtbuch	5
8	Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung Equidenpass und Eigentumsurkunde	5
9	Mindestangaben in Zuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis, oder Geburtsbescheinigung	6
10	Identifizierung (Angaben/Kennzeichnung/Lebensnummer)	7
11	Identitätssicherung	8
12	Pflichten der Züchter	10
	BESONDERE BESTIMMUNGEN	
13	Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm	13
14	Bewertung der Zuchtpferde	13
15	Körung(Durchführung/Medikationskontrolle/Sonderkörungen Zulassungsbeschränkungen)	14
16	Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung	16
	ZUCHTPROGRAMME DER EINZELNEN RASSEN	
17	Shagya-Araber	31
18	Vollblut-Araber	35
19	Anglo-Araber	37
20	Araber	43
21	Arabisch Partbred/Typ Deutsches Reitpferd	47
22	Arabisch Partbred/Typ Spezialpferde	54
23	Pintabian	65

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Züchtervereinigung

Ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtbuch führt und ein Zuchtprogramm durchführt.

2.2 Zuchtpferd

Ein Pferd:

- a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
- b) das selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier), oder
- c) ein Tier, das in einem Zuchregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);

2.3 Zuchtwert

Der erbliche Einfluss von Pferden auf die Leistung und Merkmale der äußeren Erscheinung ihrer Nachkommen.

2.4 Leistungsprüfung

Ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung von Pferden im Rahmen der Zuchtwertschätzung..

2.5 Zuchtbuch

Ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchtpferde aus der Reinzucht zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Es kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

2.6 Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt von im November und Dezember geborenen Pferden der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

2.7 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung einer Züchtervereinigung in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- Merkmale der äußeren Erscheinung (Typ und Körperbau) unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes (Grundgangarten, Freispringen),
- Zuchttauglichkeit und Gesundheit hinsichtlich Kryptorchismus und Kieferanomalien.

2.8 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung der jeweiligen Züchtervereinigung über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

2.9 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst die Maßnahmen mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu

- Zuchtziel
- Zuchtmethode
- Leistungsprüfungen
- Selektionskriterien
- Umfang der Zuchtpopulation.

2.10 Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung im Equidenpass

Zuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung sind von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunden über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie sind Zuchtbescheinigungen im Sinne des TierZG soweit Eltern und Grosseltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind oder eingetragen werden können.

Zuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung sind seit dem 1.11.1997 im Equidenpass enthalten. Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung eingetragener Pferde nach der EU-Entscheidung 504/2008 EWG und ist von den Züchtervereinigungen für alle ab dem 1.11.1997 geborenen und registrierten Fohlen im einheitlichen Format auszustellen.

2.11 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des BGB ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Züchtervereinigung zurückzugeben. Bei Verlust der Urkunde ist ausschließlich die ausstellende Züchtervereinigung berechtigt, eine als Zweitschrift gekennzeichnete Ersatzurkunde auszustellen.

2.12 Züchter

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung.

2.13 Ursprungszuchtbuch

Die Grundsätze des Ursprungszuchtbuches sind für alle Züchtervereinigungen die ein Zuchtbuch für die Rasse führen maßgebend. Diese Grundsätze sind von den Züchtervereinigungen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Besonders bei der Ausgestaltung der Zuchtprogramme sind die Züchtervereinigungen den Grundsätzen der Ursprungszuchtbücher verpflichtet oder, soweit sie selbst das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse führen, Grundsätze für diese Rasse im Sinne der EU-Bestimmungen aufzustellen.

3 Aufgaben der Züchtervereinigung (ZSAA)

Zu den Aufgaben des ZSAA gehören insbesondere:

- die Beratung der Züchter
- die Führung der Zuchtbücher
- die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragener Pferde
- die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung inklusive Equidenpass.
- die Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen

4 Tätigkeitsbereich des ZSAA

Die züchterische Arbeit des ZSAA erstreckt sich für alle Rassen auf die Bundesrepublik Deutschland und für die Rassen Shagya-Araber, Anglo-Araber und Arabisch Partbred Spezial auch auf die Niederlande und auf Belgien.

Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Der ZSAA ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden (z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist).

5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden für jedes Pferd mindestens folgende Angaben eingetragen:

1. Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers und ggf. des Tierhalters.
2. Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
4. Lebensnummer (15 stellig UELN)
5. Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Transponder)
6. Eltern mit Farbe und Lebensnummern (15 stellig UELN, soweit bekannt.)
7. drei Vorfahrensgenerationen (15 stellig UELN, soweit bekannt)
8. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung,
9. Schlachtpferdenachweis (ggf. Kennzeichnung „nicht zur Schlachtung bestimmt“)
10. Bewertung von Leistungsprüfungen,
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für Zuchtprogramm relevant
12. die Nachzucht:
 - a) bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern)
 - b) bei Stuten die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
13. alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen
14. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
15. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
16. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- oder Blut-Typ) mit Datum
17. Angabe über Zwillingsgeburt
18. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind, sowie das Empfängertier.
19. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
20. Ergebnisse von Gentests.
21. Kennzeichnung der Veredler

Darüber hinaus sind alle Änderungen von Angaben zu den oben genannten Nummern 3 bis 6, 15, 20 und 21 zu dokumentieren.

6 Unterteilung der Zuchtbücher

Die Zuchtbücher je Rasse werden, nach Hengsten und Stuten getrennt, in unterschiedlichen Abteilungen geführt. Die Einteilung der Zuchtbücher für die verschiedenen Zuchtrichtungen und Rassen geht aus den Zuchtprogrammen der jeweiligen Rasse hervor (siehe Nummer 17 folgend).

7 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechenden Abschnitte des Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Pferdes nach den in Ziffer 10 ZBO festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und der Leistung erfüllt sein.

Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis bzw. der Geburtsbescheinigung vermerkt werden.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können sein, Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Zuchtpferde aus anderen Populationen, bzw. Züchtervereinigungen können mit den dort registrierten Abstammungs- und Leistungsangaben übernommen werden.

Die Eintragung in das Zuchtbuch ist vom ZSAA zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist vom ZSAA zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom ZSAA widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtverantwortliche, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Der Widerspruch wird entsprechend Nummer 15.4 dieser ZBO behandelt.

8 Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung und Eigentumsurkunde

8.1 Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung in den entsprechenden Abteilungen des Zuchtbuches (siehe Zuchtprogramme der einzelnen Rassen) eingetragen oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen.
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Der ZSAA kann bei Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch die vom ZSAA Beauftragten bei Fuß der Mutter erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Der ZSAA kann in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.

8.2 Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) mindestens in die besondere Abteilung des Zuchtbuches (siehe Teil B. Besondere Bestimmungen) oder auch im Zuchtbuch einer anderen Rasse eingetragen sein, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist.
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Der ZSAA kann bei Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.
- Die Identifizierung des Fohlens ist durch die vom ZSAA Beauftragten bei Fuß der Mutter erfolgt, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Der ZSAA kann in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Typisierung anordnen.

8.3 Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier

Sofern das Pferd in einen Abschnitt der Besonderen Abteilung eingetragen ist, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

8.4 Equidenpass und Eigentumsurkunde (Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung)

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Equidenpass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem ZSAA anzuzeigen.

8.5 Zweitschrift

Eine Zweitschrift von einer Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung, eines Equidenpasses oder einer Eigentumsurkunde, können auf Antrag der Person, die das Originaldokument verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originaldokuments, ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Zweitschriften können nur gemäß der Verordnung Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden ausgestellt werden.

8.6 Ausfertigung von Zuchtbescheinigungen für importierte Pferde

Für importierte Pferde aus Drittländern kann nach Musterung, sofern gefordert Vorlage des Exportzertifikates, DNA-Typenkarte oder Blutgruppenbestimmung sowie Vorlage beglaubigter Kopien der Zuchtbescheinigungen beider Eltern ein neuer Equidenpass ausgestellt werden. Sofern das geschieht werden die Original-Zuchtbescheinigungen des Herkunftslands ungültig. Der Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz einer einzigen gültigen Zuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

8.7 Maßnahmen bei Doppelsprung

Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei verschiedenen Hengsten gedeckt worden, so darf eine Zuchtbescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch eine DNA-Bestimmung die Vaterschaft geklärt ist. Die Kosten für die DNA-Bestimmung trägt der Stutenbesitzer.

9 Mindestangaben im Equidenpass, incl. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung) und Eigentumsurkunde

9.1 Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung

Der Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name der Züchtervereinigung, Anschrift, Telefon, Faxnummer, Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung.
2. Ausstellungstag und Ort
3. Lebensnummer (UELN 15-stellig) des Pferdes
4. Rasse
5. Name und Anschrift des Züchters
6. letztes Deckdatum der Mutter
7. Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
8. Kennzeichnung inkl. Transponder , ggf. Zuchtbrand und Nummernbrand.

9. Namen, Lebensnummern (UELN), Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rassen der Großeltern.
10. Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung eines Zuchtbuches
- ~~11.~~ Die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Beauftragten-Name in Druckbuchstaben des Unterzeichnenden.
11. Leistungsprüfungsergebnisse, Gentest für Erbdefekte nach Anlage 1 dieser ZBO und Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern.
12. Zuchtinformationen (z.B. gekört, nicht gekört, vorläufig nicht gekört, Prämierungen)
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung mit Datum und Prüfstelle. Sofern das Pferd in einem Abschnitt der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen wurde, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen
16. Kennzeichnung der Veredler
17. Schlachtpferdenachweis, ggf. Kennzeichnung als „nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt“
18. Arzneimittelbehandlungen und Medikationskontrollen.
19. Aussetzung der Gültigkeit des Dokumentes für Verbringungs Zwecke
20. Identitätskontrollen
21. Eintragung der Impfungen und Gesundheitskontrollen
22. Turnierpferdeeintragungen
23. Messbescheinigungen
24. Kennzeichnung als Anlageträger von Erbdefekten laut Anlage 1 dieser ZBO
25. Name und Anschrift des Besitzers bzw. Verfügungsberechtigten

Der von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Equidenpass enthält alle im Anhang 1 der Verordnung 504/2008 KOM für die Abschnitte I-X des Equidenpasses geforderten Informationen.

Der Equidenpass ist im Querformat DIN A 5 auszustellen.

9.2 Mindestangaben in der Eigentumsurkunde

Die ausgestellte Eigentumsurkunde zum Equidenpass enthält, sofern verfügbar, folgende Angaben zum Pferd:

- Lebensnummer (UELN 15-stellig) d. Pferdes
- Name des Pferdes
- Rasse
- Geschlecht

- Farbe
- Geburtsdatum

- Name und Anschrift des Züchters

- Aktive Kennzeichnung (Zuchtbrand, Nummernbrand, Transponder)

- Pedigree mit 4 Generationen, sofern vorhanden.

10 Identifizierung (Angaben/Kennzeichnung/Lebensnummer)

Die Identifizierung von Pferden durch den ZSAA erfolgt mit Hilfe der folgenden Methoden:

10.1 Angabe des Geschlechtes, Beschreibung von Farbe und Abzeichen (Text und Grafik).

10.2 Elektronische Kennzeichnung

Alle zu registrierenden Fohlen sind im Sinne der Viehverkehrsverordnung (BGBl. 2010 Teil I Nr.9 vom 8.3.2010, S.203) gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) 504/2008 (Abl. 149 vom 7.6.2008, S.3) mittels elektronischer Kennzeichen zu identifizieren. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder

werden behördlich ausgegeben und müssen im Sinne der Verordnung (EG) 504/2008 in Verbindung mit der ISO-Norm 11784 wie folgt zusammengesetzt sein:

1. drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166,
2. zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“ und Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

10.3 -Vergabe des Fohlen- und Nummernbrandes

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt in der Regel im Jahr der Geburt durch den ZSAA, der den Abstammungsnachweis oder die Geburtsbescheinigung ausstellt. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Alle Fohlen erhalten zusätzlich mit dem Fohlenbrand den Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (Nummer 10.4) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel.

Folgende Brandzeichen sind für die jeweiligen Rassen als Fohlenbrand vorgesehen:

Shagya-Araber (Reinzucht)



Vollblut-Araber

OX

Arabisch Partbred



Anglo-Araber



Araber/Pintabian



Das Brennen darf nur durch Beauftragte des ZSAA erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtverantwortlichen. Der Brennbeauftragte hat vorab durch Prüfung der Abstammungsunterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei festzustellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung des Zuchtverantwortlichen.

Zur Durchführung des Fohlenmusters, der Stutbucheintragung und des Brennens, werden vom ZSAA Termine bestimmt und veröffentlicht. Dabei wird angestrebt, eine möglichst große Zahl von Pferden auf einem Sammeltermin vorzustellen, damit hier durch den Vergleich der Pferde Information und Beratung der Züchter erfolgen kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können bei Einzelzüchtern erfolgen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Eventuell anfallende Reisekosten, müssen vom betreffenden Züchter getragen werden.

10.4 Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd) - Unique Equine Lifenumber UELN

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch, Fohlen bei der Geburtsregistrierung, eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten drei Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland für Deutschland die **276**. Danach folgt die **4** für Pferde geboren nach 01.01.2000 bzw. die **3** für Pferde die vor 01.01.2000 geboren sind. Die nächsten zwei Stellen bezeichnen die Züchtervereinigung, für den ZSAA die **13**. Der sich anschließende 9-stellige Zahlenblock beginnt wieder mit der **13**. Dahinter folgt der Rasseschlüssel, **2** für Vollblutaraber, **3** für Anglo-Araber, **4** für Shagya-Araber und **5** für Arabisch-Partbred Deutsches Reitpferd und Arabisch-Partbred Spezial, **6** für Araber und Pintabian. Die nächsten 4 Stellen geben eine laufende Registriernummer wieder und die beiden letzten Stellen bezeichnen das Geburtsjahr.

Diese Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Internationale Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde sind bei der Eintragung in das Zuchtbuch zu übernehmen.

10.5 Vergabe eines Namens

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Weitergehende Regelungen zur Namensvergabe bei der Eintragung in das Zuchtbuch sind in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Rassen festgelegt.

11 Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der ZSAA eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der Ergebnisse einer DNA-Typisierung nach ISAC-Standard verlangen. Eine DNA-Typenkarte, oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim ZSAA hinterlegt.

Vor Ausstellung eines Abstammungsnachweises oder einer Geburtsbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist generell der Fall, wenn:

- eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
- die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
- das Fohlen nicht bei Fuß der Mutterstute identifiziert wurde.

Zur Eintragung von Hengsten ist eine DNA-Typenkarte nach ISAC-Standard vorzulegen.

Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. der Eintragung vom ZSAA eine Abstammungsprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist in jedem Falle der Antragsteller.

Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung sind von den Züchtervereinigungen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

11.1 Prüfplan zur Abstammungssicherung

Bei jedem 40. Fohlen wird eine DNA Abstammungsüberprüfung auf den Vater durchgeführt. Die Ermittlung der Fohlen wird aufgrund der Lebensnummernvergabe bestimmt. Zusätzlich wird bei der Rasse Vollblutaraber, nach WAHO-Vorgabe, sowie bei der Rasse Shagya-Araber nach ISG-Vorgabe bei jedem Fohlen eine DNA-Abstammungsüberprüfung vorgenommen.

11.2 Verfahren zur Abstammungsüberprüfung

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen-Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005. oder mittels des DNA-Profillabgleiches.

11.3 Maßnahmen bei Abweichungen

Bei festgestellter Fehl Abstammung wird diese mittels weiterer DNA-Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern geklärt. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und ggf. in dem Abstammungsnachweis berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die wahre Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Für Zuchttiere, die der Haupteinteilung eingetragen waren, wird die Zuchtbucheintragung aberkannt, bzw. diese Zuchttiere werden in die besondere Abteilung, sofern vorhanden, eingetragen.

12 Pflichten des Züchters

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des ZSAA zu gewährleisten, ist jeder Züchter des ZSAA zur Mitarbeit gemäß der Zuchtbuchordnung und deren Grundlagen verpflichtet. Insbesondere zählen hierzu:

12.1 Tierschutz

Grundsätzlich ist bei der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über erblich bedingte Krankheiten mit Leidensrelevanz (siehe Anlage) bei seiner Rasse zu erkundigen. Vor der Paarung hat sich der Züchter beim Hengsthalter über den genetischen Status des Hengstes der relevanten Krankheitsmerkmale zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Monogen rezessive Krankheitsmerkmale (siehe Anlage I)

Bei monogen rezessiven leidensrelevanten Merkmalen können heterozygote (Träger) Pferde in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden. Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen. Homozygote, sowie heterozygote Anlageträger bei monogen dominanten Merkmalen sind nicht eintragungsfähig, und können keinen Equidenpass als Zuchtbescheinigung erhalten. Heterozygote Anlageträger bei monogen rezessiven Merkmalen müssen im Equidenpass gekennzeichnet werden.

12.2 Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch, in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie die aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtverantwortlichen oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des ZSAA gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Folgende Angaben sind im Stallbuch zu führen:

- Lebensnummer
- Name
- Geburtsdatum
- Abstammung
- Deckdaten bzw. Besamungsdaten
- Abfohlzeiten der Stuten
- Totgeburten und Aborte
- Missbildungen beim Fohlen
- bei ET sind zusätzlich:
 - Kennzeichen der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - Zeitpunkt der Besamung
 - Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
- Leistungsnachweise
- DNA-Typisierung
- Gentest-Ergebnisse für leidensrelevante Erbkrankheiten

Alle zuchtrelevanten Aufzeichnungen sind von dem Züchter mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekt geführtem Zuchtbuch

- Der Züchter erhält eine Abmahnung und eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt so wird nach Maßgabe des §12.2 eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und in der Geschäftsstelle 10 Jahre aufbewahrt.

12.3 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des ZSAA sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese ZBO ausgeschlossen sind. Bei Verstößen, hat der Zuchtverantwortliche den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen nach der Satzung des ZSAA entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet dem Stutenbesitzer, Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes, hinsichtlich leidensrelevanter Erbkrankheiten (siehe Anhang) zu erteilen.

12.4 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen von Zuchtdaten, Verlust des Chips (Transponder), von Farbe und Abzeichen, Besitz- und Standortwechsel, Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Sonstiges sind der Geschäftsstelle des Verbandes ohne Aufforderung vom Pferdebesitzer unverzüglich mitzuteilen. Jede Veränderung ist vom Verband in der Zuchtbescheinigung deutlich zu vermerken.

12..5 Deckliste

Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge auf einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Zuchtverantwortlichen bis zum 31.10 jeden Kalenderjahres einzureichen.

Maßnahmen bei Fristüberschreitung:

- Bei verspätetem Einsenden erfolgt eine Abmahnung
- nach Überschreitung der Frist um 30 Kalendertage wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig

12.6 Deckschein

Der Deckschein ist auf einem vom ZSAA herausgegebenen Durchschlagsformular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält einen Durchschlag des Deckscheins vom Hengsthalter und hebt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser dient dann als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer 12.7). Den Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle.

Deckscheinformulare anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Züchtervereinigungen werden anerkannt, wenn die u.a. Mindestangaben darin enthalten sind.

Folgende Mindestangaben muss der Deckschein enthalten:

- Name, Lebensnummer, Farbe, Abzeichen und Zuchtbucheintragung der Stute
- Name, Lebensnummer und Zuchtbucheintragung des Hengstes
- sämtliche Deckdaten
- Art der Bedeckung (Natursprung, KB oder ET)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes.

Die Angaben auf den Decklisten (12.4) und Deckscheinen müssen übereinstimmen. Stimmen die Angaben nicht überein, ist der Hengsthalter zur Korrektur verpflichtet.

12.7 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Deckschein (Nummer 12.6) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen an den Zuchtverantwortlichen zu übersenden. Diese Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am

Fohlen an den Zuchtverantwortlichen zu melden. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem kann der ZSAA eine Überprüfung der Abstammung anordnen (Nummer 8).

Mindestangaben auf der Abfohlmeldung:

- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Geschlecht,
- Grundfarbe und eventuelle Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwilling oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers

12.8 Antrag auf Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung mit Registrierung in HIT-Datenbank

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter automatisch die Erstellung des Equidenpasses **incl. Zuchtbescheinigung**. Zusätzlich beauftragt der Züchter den ZSAA die Eintragung der relevanten Daten inkl. der Transpondernummer, der Betriebsnummer der transpondersetzenden Person und der Halterbetriebsnummer die Eintragung in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank). Die zur Eintragung benötigten Betriebsnummern sind in ZSAA-Musterungsprotokoll vom Züchter einzutragen.

12.9 Veröffentlichung

Züchter, Hengsthalter und Pferdebesitzer sind verpflichtet, die Veröffentlichung aller zu Leistungsprüfungen, Ergebnisse von Gentests, Zuchtwertschätzungen und zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden, in seinem Eigentum oder Besitz stehen oder standen.

Besondere Bestimmungen

13 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen sowie die Selektion. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Aufgabe des ZSAA ist es, für jede von ihm betreute Rasse in eigener Verantwortung ein Zuchtprogramm durchzuführen. Zu der betreffenden am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation gehören alle Zuchtpferde die in die Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen sind.

Die nachfolgenden Nummern 14-16 bilden den Rahmen, der bei der Feststellung der Zuchtprogramme einzuhalten ist. Die Regelungen ab Nummer 17 betreffen die jeweiligen vom ZSAA betreuten Rassen. Über eine Ausnahme entscheidet ein Gremium, dem mindestens der Zuchtverantwortliche, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören.

13.1 Bekämpfung erblicher Defekte

Treten in einer im ZSAA betreuten Rasse erbliche Defekte mit Leidensrelevanz (s.Anlage) auf, wird wie folgt vorgegangen:

- Phase I
Datenerhebung: Sind direkte DNA-Tests für den Erbdefekt (siehe Anlage) verfügbar, kann der ZSAA bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA-Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des Schadgens anordnen. Die Kosten sind vom Hengsthalter bzw. Stutenbesitzer zu tragen.
- Phase II
Auswertung der unter Phase I erhobenen Daten, ggf. mit wissenschaftlicher Begleitung. Entscheidung über Konsequenzen und ggf. Konzeption eines Zuchtprogrammes zur Bekämpfung des erblichen Defektes.

14 Bewertung der Zuchtpferde

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Merkmale. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen, etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

Das Mindestalter für eine Bewertung beträgt 3 Jahre.

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten in Anlehnung an die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

§ 57.1.2. (10er Notensystem).

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt/bewertet
5 = genügend	

bei Hengsten werden folgende Merkmalskomplexe mindestens bewertet:

- Typ
- Exterieur
- Korrektheit
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springanlage
- Rittigkeit
- Interieur

bei Stuten mindestens:

- Typ
- Exterieur
- Korrektheit
- Schritt
- Trab
- Galopp

Wird das Ergebnis als Gesamtnote ausgedrückt, ist sie das arithmetische Mittel der einzelnen Teilnoten und wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.

Möglich ist auch das in der Tierzucht übliche Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung. In diesem Verfahren werden die o.g. Hauptmerkmale (Typ, Exterieur, Korrektheit, Schritt, Trab, Galopp, Interieur, Rittigkeit, Springanlage) in die das Hauptmerkmal beschreibenden Untermerkmale aufgegliedert. Die biologischen Ausprägungsstufen der Untermerkmale werden dabei auf einer linearen Skala über Textvarianten beschrieben. Den einzelnen Textvarianten wird ein wichtiges Punktesystem zugeordnet. Die Gesamtnote des Hauptmerkmals berechnet sich aus dem Verhältnis maximal erreichbare Punktsomme des Hauptmerkmals zu den erreichten Punkten des Pferdes in den Untermerkmalen. Es erfolgt dabei eine Standardisierung auf das Notensystem von 1-10, gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma. Die Definition der Untermerkmale mit den Textvarianten und die zugehörigen Punkte sind im Anhang III dargestellt..

Zuständig für die Bewertungen sind die vom ZSAA berufenen Kommissionen.

Von jedem zur Zuchtbucheintragung vorgestellten Pferd, wird die Größe in cm Stockmaß, sowie Bandmaß Brustumfang und Röhrbeinstärke festgestellt.

14.2 Verbandsprämienstute

Auf dezentralen Sammelmusterungs- und Eintragungsveranstaltungen und auf zentralen Zuchtstutenschauen können Stuten die Verbandsprämie erhalten, wenn sie eine Gesamtnote von mindestens 7,5 erhalten und keine Einzelnote unter 5,0 erreichen.

15 Körung

15.1 Durchführung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 3 Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl nötig sein sollte, werden die Hengste zur Körung zugelassen, die eine Gesamtnote von 7 in den Mittel der Merkmalsnoten Typ, Exterieur, Korrektheit, Schritt, Trab und Galopp erhalten haben.

Die Körentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Hengste werden nach folgenden Teilkriterien bewertet:

- Typ (Rasse-/Geschlechtstyp)
- Exterieur (Qualität des Körperbau)
- Korrektheit (Fundament und Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springanlage im Freispringen

Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten in Anlehnung an die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

§ 57.1.2. (10er Notensystem).

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt/bewertet
5 = genügend	

Zuchttauglichkeitsüberprüfung hinsichtlich:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
-

Die Zuchttauglichkeitsuntersuchung bzw. die Feststellung der Zuchttauglichkeit hinsichtlich der o.g. Kriterien wird am Körort durch einen Fachtierarzt durchgeführt.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, muss eine Gesamtnote (Summe aller Teilkriterien geteilt durch deren Anzahl) von mindestens 7,0 erreicht werden, wobei keine Einzelnote unter 5,0 liegen darf. Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben. Die Entscheidung „gekört“ ist in die Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) einzutragen.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf den beschriebenen Teilkriterien und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, d.h. unter 7,0 nicht erfüllt oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst die Körung einmalig wiederholen.

Die Verbandsprämie erhält ein gekörter Hengst, wenn er eine Körnote von 8,0 oder besser erhält, oder wenn seine Körnote besser als 7,66 ist und er sowohl im Typ als auch in zwei Grundgangarten 8,0 oder besser erhalten hat. Die Prämiiierung wird ebenfalls in der Zuchtbescheinigung vermerkt.

15.2 Körkommission

Die Bewertung muss von mindestens fünf Kommissionsmitgliedern vorgenommen werden. Dieser Kommission gehören an:

- der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende als Vertreter aller Rassen,
- der Zuchtleiter
- bis zu zwei neutrale Richter, die nicht Mitglied des ZSAA sein müssen
- sowie bis zu vier Züchter,
- ein Amtstierarzt wird als Berater der Körkommission benannt,

Die Vertreter der Züchter in der Kommission sowie die neutralen Richter werden vom Vorstand berufen.

15.3 Medikationskontrollbestimmungen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

15.4 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtverantwortliche, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Wird der Widerspruch angenommen entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtverantwortlichen und dem Kommissionsleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

15.5 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird vom Vorstand eine Kommission berufen, der der Zuchtverantwortliche und der Vorsitzende sowie bis zu drei weitere Mitglieder angehören. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

16 Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzung

16.0 ALLGEMEIN

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem TZG, und/oder der Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) und/oder der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen geregelt.

Die Eigenleistungsprüfung muss bis zur Vollendung des 6.Lebensjahres abgelegt werden, sofern nicht Ausnahmen bei den einzelnen Prüfungsformen dargestellt sind. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Hengsthalters diese Frist um höchstens 15 Monate verlängert werden.

Eingetragene Hengste, die in der vorgeschriebenen Zeit keine Leistungsprüfung abgelegt haben oder diese nicht bestanden haben, werden von diesem Zeitpunkt an im Hengstbuch I /Leistungshengstbuch AV gestrichen und in das Hengstbuch II/Hengstbuch AV abgestuft.

Bei erfolgreich absolvierter Leistungsprüfung kann der vormals gekörte Hengst auf Antrag wieder in das Hengstbuch I /Leistungshengstbuch AV eingetragen werden.

Die Prüfung unter 16.11 ist die vom ZSAA für seine gekörten Hengste bevorzugte Prüfungsform. Sie sollte von allen Hengsten absolviert werden. Darüber hinaus werden auch die Prüfungsformen 16.12 bis 16.17 akzeptiert.

Anmeldung zur Prüfung

Grundsätzlich müssen die Anmeldungen zu allen Prüfungen über die ZSAA-Geschäftsstelle erfolgen, auch im Fall der Durchführung der Prüfung durch Dritte. Eine direkte Anmeldung bei der vom ZSAA beauftragten Prüfungsanstalt ist nicht zulässig.

Durchführung der Prüfungen

Folgende Prüfungen werden durch den ZSAA direkt durchgeführt

Hengste:

- 16.11 ZSAA Turniersportprüfung
- 16.12 ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung
- 16.16 ZSAA Westernsportprüfung

Stuten

- 16.211 Zuchtstutenprüfungen als Feldprüfung
- 16.212 ZSAA- Distanzsportprüfung als Feldprüfung
- 16.216 ZSAA- Westernsportprüfung

Folgende Prüfungen werden nicht durch den ZSAA durchgeführt und werden durch vom ZSAA beauftragte Prüfungsanstalten bzw. Organisationen durchgeführt.

Hengste

- 16.14 Stationsprüfungen 70 Tage
- 16.15 ZVO-Turniersportprüfung
- 16.17 Stationsprüfung Pony
- 16.18 Stationsprüfung - 50 Tage Test mit Fahrprüfung
- 16.13 Rennsportprüfung

Stuten

- 16.213 Rennsportprüfung

Für die Prüfungen 16.14, 16.17, 16.18, 16.13 und 16.213 wird eine vertragliche Regelung zwischen der jeweiligen Prüfungsanstalt und dem ZSAA geschlossen. Zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarung und Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfung überprüft der ZSAA jedes 10. Prüfungsprotokoll. Die Züchter haben jederzeit das Recht die Verträge einzusehen.

16.1 HENGSTLEISTUNGSPRÜFUNGEN

16.11 ZSAA Feldprüfung

Einzelheiten des Prüfungsablaufes sind in gesonderten Durchführungsbestimmungen festgelegt

16.111 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung von Grundgangarten und Rittigkeit, unter dem eigenen Reiter und zwei Fremdreitern in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A, z.B. R2.
- b) Springprüfung im Freispringen und im Standardparcours Klasse A unter dem eigenen Reiter und je 2 Einzelsprünge (Steilsprung und Oxer) unter zwei Fremdreitern
- c) Geländepferdeprüfung über ca. 2500 m mit ca. 12-15 festen Hindernissen incl. Wasserdurchtritt, in Anlehnung an LPO Kl. A, Tempo 450m/min., Zeitüberschreitungen werden in der Geländenote (Teilwert Leistungsvermögen) berücksichtigt, dreimalige Verweigerungen führen zum Prüfungsausschluss. Nach Sturz kann dieser Prüfungsteil auch mit einem anderen Reiter wiederholt werden.
- d) Konditionstest (Distanzprüfung) über 39 km, Tempo 5 (=12km/Std.), max. Reitzzeit 195 Min. mit einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke, mit drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel). Zeitunterschreitungen werden nicht gewertet. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit mit einer Toleranz von +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

- e) Konstitution - für alle Prüfungselemente erfolgen Veterinärkontrollen. Die Ergebnisse werden mit einer Note bewertet.
- f) Interieurprüfung unter Berücksichtigung der Merkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft. Die Ergebnisse werden mit einer Note bewertet.

16.112 Bewertung

Die einzelnen Prüfungselemente – mit Ausnahme des Konditionstests – werden nach der Notenskala des § 57 Nr.1.2 LPO bewertet. Die Noten für die Prüfungselemente werden wie folgt gewichtet:

Merkmale		Sachverständige	Wichtung %
Grundgangarten	Trab	Richter	5
	Galopp	Richter	5
	Schritt	Richter	5
Rittigkeit		Fremdreiter	20
Springanlage	Freispringen	Richter	10
	Parcoursspringen	Richter	10
Geländeprüfung	Leistungsvermögen	Richter	15
	Geländegalopp	Richter	10
Konstitution		Tierarzt	5
Interieur	Charakter	Tierarzt/Experte	5
	Temperament	Fremdreiter	5
	Leistungsbereitschaft	Fremdreiter	5

16.113 Alterskorrektur

Hengste, die zum Zeitpunkt des Antritts der Prüfung bereits im 7. Lebensjahr (Stichtag ist der Geburtstag) oder älter sind, erhalten einen Abzug von 5%.

16.114 Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens eine Durchschnittsnote 6,0 aus den Teilprüfungen a bis d, f und g erzielt, zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde und keine Teilnote unter 5 liegt. Im Zweifel entscheidet das Schiedsgericht. Eine Rangierung der Teilnehmer erfolgt nicht. Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung. Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Hengstes.

16.115 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus:

:

- mind. drei Sachverständige, von denen 2 Personen Richter gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sind,
- 2 Testreiter vorzugsweise aus dem Vielseitigkeitsbereich,
- ein Sachverständiger für die Beurteilung der Interieurwerte
- mind. 1 Fachtierarzt für Pferde

16.12 ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfung Distanzsport ist in drei Teile gegliedert. Teil I ist eine Veranlagungsprüfung und kann ab einem Lebensalter von abgeschlossenen vier Jahren absolviert werden. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Absolvierung der Teile II und III, denen das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde liegen.

Zugelassen sind Hengste aller arabischen Rassen. Die Anmeldung hat schriftlich vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Beginn des Prüfungsteils II ist frühestens nach Abschluss des sechsten Lebensjahres, der des Prüfungsteils III erst nach Abschluss des siebten Lebensjahres möglich. Die Prüfung muss bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres abgeschlossen sein, um eine ununterbrochene Deckerlaubnis aufrecht zu erhalten.

16.121 Prüfungsinhalte sind:

16.1211 Teil I

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung von Grundgangarten und Rittigkeit, unter dem eigenen Reiter und zwei Fremdreitern in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A, z.B. R2.
- b) Konditionstest (Distanzprüfung) über 39 km, Tempo 5 (=12km/Std.), max. Reitzzeit 195 Min. mit einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke, mit drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel). Zeitunterschreitungen werden nicht gewertet. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit mit einer Toleranz von +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt
- c) Interieurprüfung unter Berücksichtigung der Merkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft. Die Ergebnisse werden mit einer Note bewertet.
- Die einzelnen Prüfungselemente – mit Ausnahme des Konditionstests – werden nach der Notenskala des § 57 Nr.1.2 LPO bewertet. Die Noten für die Prüfungselemente werden wie folgt gewichtet:

Merkmale		Sachverständige	Wichtung %
Grundgangarten	Trab	Richter	10
	Galopp	Richter	10
	Schritt	Richter	10
Rittigkeit		Fremdreiter	40
Konstitution		Tierarzt	15
Interieur	Charakter	Tierarzt/Experte	5
	Temperament	Fremdreiter	5
	Leistungsbereitschaft	Fremdreiter	5

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens eine Durchschnittsnote 6,0 aus den Teilprüfungen erzielt, zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde und keine Teilnote unter 5 liegt. Im Zweifel entscheidet das Schiedsgericht. Eine Rangierung der Teilnehmer erfolgt nicht. Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung. Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Hengstes.

Die Prüfungskommission besteht aus:

- mind. Zwei Sachverständige, von denen eine Personen Richter gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sind,
- 2 Testreiter vorzugsweise aus dem Vielseitigkeitsbereich,
- ein Sachverständiger für die Beurteilung der Interieurwerte
- mind. 1 Fachtierarzt für Pferde

16.122 Prüfungsteil II

- zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60-80km) im siebten Lebensjahr, nach nationalem VDD-Reglement, die in der Wertung abgeschlossen werden müssen. Nach Abschluß des siebten Lebensjahres ist die erfolgreiche Absolvierung des Prüfungsteils II Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Deckerlaubnis im HB I bei bereits gekörten Hengsten.

16.123 Prüfungsteil III

Drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 81 km) im achten bis neunten Lebensjahr nach nationalem VDD-Reglement oder international nach FEI-Reglement, die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

16.124 Bewertung

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reitempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür werden Mindestlänge der Ritte bei Tempo 5 (5 min pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte. Siebenjährige Hengste können aufgrund der von der Züchtervereinigung

möglicherweise zu genehmigenden Fristverlängerung aufgrund von attestierter Verletzung, von maximal 15 Monaten, mittlere Ritte absolvieren. In diesem Fall gilt ein Abzug von 4 Punkten je Ritt.

Für die Leistungsprüfung werden nur Ein-Tagesveranstaltungen auf markierten Strecken akzeptiert und wenn die Pausen erst bei Puls 64 beginnen (Vet-Gate). Die Ritte der einzelnen Prüfungsteile müssen an verschiedenen Veranstaltungsort absolviert werden.

Alternativ zu den beiden Prüfungsteilen II und II kann eine Distanzturniersportprüfung absolviert werden. Dafür müssen nach dem erfolgreich absolvierten Prüfungsteil I, 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5.

16.13 Rennsportprüfung

Hengste der Zuchtrichtung Arabischs Vollblut können, soweit in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt, ihre Eigenleistungsprüfung durch Rennen, die

- a) als Leistungsprüfungen durch eine der anerkannten deutschen Zuchtorganisationen oder die durch diese beauftragte FUGARO UG (haftungsbeschränkt) gem. § 7 Abs. 1 TierZG durchgeführt und/oder beauftragt werden und
- b) den Bestimmungen der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen (DVR) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese der hiesigen Zuchtbuchordnung nicht widersprechen, entsprechen,

ablegen. AV-Hengste haben die Prüfung dann bestanden, wenn sie ein GAG von 58 kg oder ein anderes durch die Zuchtverbände gemeinsam festgelegtes Ergebnis erreichen. Desgleichen gilt für Rennen im Ausland, soweit die dortigen Bestimmungen zum Rennengeschehen eingehalten und ein Leistungsprüfungsauftrag der jeweiligen anerkannten ausländischen Zuchtorganisation vorliegt.

Hengste der Zuchtrichtung Englischs Vollblut xx erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung, wenn sie:

- in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 80 kg oder
- in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 75 kg in Flachrennen und 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

16.14 Stationsprüfungen 70 Tage

Die Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 70 Tagen durchgeführt. Sie besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einer Abschlussprüfung und wird gemäß der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)-ZVO in der aktuellen Fassung durchgeführt

Sie gilt als bestanden bei einem erreichten HLP-Ergebnis in Dressur oder Springen mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser.

Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

16.15 Deutschen Reiterliche Vereinigung (FN)-Turniersportprüfung

16.151 Deutschen Reiterliche Vereinigung (FN)Turniersportprüfung für Arabisch Partbred/Typ Deutsches Reitpferd

Die Prüfung gilt als absolviert, wenn die Hengste in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse S fünf Platzierungen, in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse M oder S drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle erreicht haben.

16.152 Deutschen Reiterliche Vereinigung (FN)-Turniersportprüfung für alle anderen arabischen Rassen

Die Prüfung gilt als absolviert, wenn die Hengste in Dressurprüfungen der Klasse L (FEI-Niveau) oder Springprüfungen der Klasse L (Kat.B) fünf Platzierungen, in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L drei Platzierungen an 1. bis 3. Stelle erreicht haben.

16.16 ZSAA Westernturniersportprüfung

Die Hengstleistungsprüfung Westernturniersport ist in zwei Teile gegliedert. Teil I ist eine Veranlagungsprüfung und kann ab einem Lebensalter von abgeschlossenen vier Jahren absolviert werden. Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Absolvierung der Teils II, dem die Regeln der EWU zu Grunde liegen. Zugelassen sind Hengste aller arabischen Rassen. Die Anmeldung hat schriftlich vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Nach erfolgreicher Absolvierung des Prüfungsteils I bleibt die Deckerlaubnis im HB I bis zum Abschluss des sechsten Lebensjahres gültig. Eine erfolgreiche Absolvierung des Prüfungsteils II ist Voraussetzung für die Fortschreibung oder Wiederbelebung der Deckerlaubnis im HB I.

16.161 Prüfungsteil I

a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung von Grundgangarten und Rittigkeit, unter dem eigenen Reiter und zwei Fremdreitern in Anlehnung an eine Eignungsprüfung R2 für Reitpferde der Klasse A ,

b) Konditionstest (Distanzprüfung) über 39 km, Tempo 5 (=12km/Std.), max. Reitzzeit 195 Min. mit einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke, mit drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel).

Zeitunterschreitungen werden nicht gewertet. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die maximale

Reitzzeit mit einer Toleranz von +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger

Grund für eine Disqualifikation vorliegt

c) Interieurprüfung unter Berücksichtigung der Merkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft. Die Ergebnisse werden mit einer Note bewertet.

Die einzelnen Prüfungselemente – mit Ausnahme des Konditionstests – werden nach der Notenskala des § 57

Nr.1.2 LPO bewertet. Die Noten für die Prüfungselemente werden wie folgt gewichtet:

<u>Merkmale</u>		<u>Sachverständige</u>	<u>Wichtung %</u>
Grundgangarten	Trab	Richter	10
	Galopp	Richter	10
	Schritt	Richter	10
Rittigkeit		Fremdreiter	40
Konstitution		Tierarzt	15
Interieur	Charakter	Tierarzt/Experte	5
	Temperament	Fremdreiter	5
	Leistungsbereitschaft	Fremdreiter	5

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens eine Durchschnittsnote 6,0 aus den Teilprüfungen erzielt, zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde und keine Teilnote unter 5 liegt. Im Zweifel entscheidet das Schiedsgericht. Eine Rangierung der Teilnehmer erfolgt nicht. Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung. Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Ergebnis des Hengstes.

Die Prüfungskommission besteht aus:

- a.) mind. Zwei Sachverständige, von denen eine Personen entweder Richter Qualifikation gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sind oder ein Richter die Qualifikationen der der EWU-Richtlinien aufweist.
- b.) 2 Testreiter vorzugsweise aus dem Vielseitigkeitsbereich,
- c.) ein Sachverständiger für die Beurteilung der Interieurwerte
- d.) mind. 1 Fachtierarzt für Pferde

16.162 Prüfungsteil II

Dieser Prüfungsteil gilt als absolviert, wenn die Hengste in Westernprüfungen analog zur Klasse L (FEI-Niveau) fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle erreicht haben.

16.163 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

16.164 Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung Teil I kann einmal wiederholt werden. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

16.17 Stationsprüfung Pony

16.171 Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 30 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

16.172 Ort

An den vom ZSAA ausgewählten Prüfungsstationen.

16.173 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste der Rasse Arabisches Partbred – Typ Spezialpferde, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind. Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

16.174 Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Umgänglichkeit
 - Lern- und Leistungsbereitschaft
 - Leistungsfähigkeit
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen

7. Geländeprüfung

16.175 Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens zwei Testreitern abgenommen. Im Einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen (Hindernishöhen bis 100 cm)
6. Geländeprüfung
(1.500 m mit 6 Hindernissen, Hindernishöhe bis 90 cm)

16.176 Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgenden Wertnoten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

16.177 Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren							
	Gesamt- note	Merkmalsblöcke						
		Interieur	Trab	Galopp	Schritt	Rittigkeit	Spring- anlage	Gelände- prüfung
Vorprüfung								
Umgänglichkeit	10,0	40						
Lern- und Leistungsbereitschaft	10,0	40						
Leistungsfähigkeit	5,0	20						
Trab	2,5		33,3					
Galopp	2,5			33,3				
Schritt	2,5				33,3			
Rittigkeit	10,0					44,5		
Springanlage-Freispringen	5,0						25	
Springanlage-Parcourspringen	5,0						25	
Geländeprüfung	5,0							50
Summe - Vorprüfung	57,5							
Abschl. Leistungstest								
Trab	5,0		66,7					
Galopp	5,0			66,7				
Schritt	5,0				66,7			
Rittigkeit	5,0					22,2		
Springanlage-Freispringen	5,0						25	

Springanlage-Parcoursspringen	5,0						25	
Geländeprüfung	5,0							50
Summe - Sachverständige	35,0							
Rittigkeit - Testreiter	7,5					33,3		
Summe - Leistungstest	42,5							
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 10 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn eine Endnote von mindestens 6,5 erreicht und kein Merkmalsblock unter 5,0 beurteilt wurde.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

16.178 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Sie ist in den Merkmalsblöcken:

Interieur, Trab, Galopp, Schritt, Rittigkeit, Springanlage und Geländeprüfung zusätzlich zur Endnote vorzunehmen.

16.179 Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

16.18 Stationsprüfung - 50 Tage Test mit Fahrprüfung

16.181 Dauer

Die Prüfung dauert mindestens 50 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

16.182 Ort

An den vom ZSAA ausgewählten Prüfungsstationen.

16.183 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste der Rasse Arabisches Partbred – Typ Spezialpferde. Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen. Die Hengste sollen bei Anlieferung sachgerecht eingefahren und angeritten sein. Die HLP soll vor Vollendung des 6. Lebensjahres abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der ZSAA.

16.184 Vorprüfung

Bewertung vor Beginn des Abschlusstestes durch den Trainingsleiter in folgenden Merkmalen:

- Charakter
- Temperament
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Leistungsfähigkeit
- Rittigkeit
- Fahranlage
- Zugwilligkeitsprüfung
- Geländeprüfung
- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

16.185 Leistungstest:

a) Fremdreiter/Fremdfahrer

Bewertung der Hengste mindestens eine Woche vor Abschluss durch mindestens einen vom ZSAA zu benennenden Fremdreiter und mindestens einem Fremdfahrer.

Wenn mehr als ein Fremdreiter/Fremdfahrer eingesetzt wird, werden deren Noten addiert und durch zwei geteilt und zu einer Note zusammen gefasst. ~~das Ergebnis wird geteilt.~~ Als Einzelnoten sind nur ganze Noten zulässig. Bewertet werden Rittigkeit, Eignung für den Fahrspport und die Grundgangarten.

b) Abschlusstest

Bewertung durch die Richtergruppe in folgenden Merkmalen:

Reiten

– Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp. (Grundlage: einzeln Dressurpferdeprüfung Klasse A)

Rittigkeit

– Verhalten im Gelände einzeln ca. 1000- 1500 m mit 8 - 10 Hindernissen, davon 1 Wassereinsprung oder Wasserdurchritt, kein Sprung über 80 cm.

Fahren

– Grundgangarten: Schritt und Trab

– Gebrauchsprüfung für Fahrpferde oder Eignungsprüfung einzeln (laut LPO IV/1 Prüfungsart EF der Deutschen Reiterlichen Vereinigung)

16.186 Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgenden Wertnoten

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt

Als Dezimalstellen sind nur halbe Noten zulässig.

Die Prüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn eine Mindestgesamtnote von 7,0 erreicht wurde, dabei darf keine Einzelnote unter 5,0 liegen. Ein rechnerischer Altersabzug erfolgt nicht. Die Stationsprüfung kann einmal

wiederholt werden, das Wiederholungsergebnis zählt. Bei Ausscheiden vor der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Stationsprüfung, liegt keine Stationsprüfung vor.

16.187 Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren								Zugeignung
	Gesamt - note	Merkmalsblöcke							
		Interieur	Trab	Galopp	Schritt	Rittigkeit	Geländeeignung	Fahr- anlage	
Vorprüfung – Reiten									
Charakter	2,50	12,5							
Temperament	2,50	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,50	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,50	12,5							
Trab	2,50		25						
Galopp	2,50			50					
Schritt	2,50				25				
Rittigkeit	10,00					44,5			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Vorprüfung-Reiten	28,75								
Vorprüfung – Fahren									
Charakter	2,5	12,5							
Temperament	2,5	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,5	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,5	12,5							
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	2,5							14,2	
Zugeignung -Manier	2,5								20
Summe – Vorprüfung-Fahren	20,0								
Summe – Vorprüfung	48,75								
Abschl. Leistungstest – Reiten									
Trab	2,5		25						
Galopp	2,5			50					
Schritt	2,5				25				
Rittigkeit	5,0					22,2			
Rittigkeit -Testreiter	7,5					33,3			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Reiten	21,25								
Abschl. Leistungstest – Fahren									
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	7,5							42,9	
Fahranlage - Testfahrer	7,5							42,9	
Zugeignung - Manier	5,0								40
Zugeignung - Nervenstärke	5,0								40
Summe – Fahren	30,0								
Summe - Leistungstest	51,25								
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 10 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

16.188 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt

16.19 Weitere Möglichkeiten

Über weitere Formen der Hengstleistungsprüfungen kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften beschließen.

16.2 STUTENLEISTUNGSPRÜFUNGEN

Abgelegte Leistungsprüfungen werden im Stutbuch und im Abstammungsnachweis der Stute und der Nachkommen eingetragen.

16.21 Eigenleistungsnachweis

Für ~~arabische~~ Zuchtstuten des ZSAA werden verschiedene Leistungsprüfungen für die Eintragung in das Leistungsstutbuch der Deutschen Reiterlichen Vereinigung Abt. A berücksichtigt:

16.211 Zuchtstutenprüfungen als Feldprüfung

16.2111 Dauer

Die Prüfung wird als eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

16.2112 Orte

Von dem vom ZSAA ausgewählten Prüfungsorten.

16.2113 Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten. Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein. Der bzw. die Fremdreiter werden vom ZSAA bestimmt.

16.2114 Veranlagungstest

Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit unter dem eigenen Reiter und mind. einem Fremdreiter
3. Springanlage
 - Freispringen

16.2115 Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 14 ZBO :

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht
	0 = nicht ausgeführt

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Die Bewertung der Stuten erfolgt von mind. einem Richter mit Qualifikation entsprechend § 54 LPO und einem vom ZSAA zu bestimmenden Sachverständigen.

16.2116 Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

Merkmale	Fremdreiter	Sachverständige	Gesamt
Grundgangarten		40%	40%
Rittigkeit	25%	15%	40%
Springanlage		20%	20%
Minimal-/Maximal-Bewertung	25%	75%	100%

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens eine Gesamtnote von 6 erreicht wurde und keine Teilnote unter 5 liegt. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis.

16.2117 Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

Anerkannt werden auch Feld- oder Stationsprüfungen für Stuten anderer Verbände.

16.212 ZSAA-Distanzsportprüfung als Feldprüfung

Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Hengstleistungsprüfung gem. Ziffer 16.12 nur gilt hier kein Alterslimit. Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen. Zugelassen für die Prüfungsteile II und III sind Stuten frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Stuten, die die Prüfung älter als sieben Jahre beginnen, können bis zu fünf lange Ritte in die Wertung einbringen.

16.213 Rennsportprüfung

Stuten der Zuchtrichtung Arabisches Vollblut können, soweit in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt, ihre Eigenleistungsprüfung durch Rennen, die

- a) als Leistungsprüfungen durch eine der anerkannten deutschen Zuchtorganisationen oder die durch diese beauftragte FUGARO UG (haftungsbeschränkt) gem. § 7 Abs. 1 TierZG durchgeführt und/oder beauftragt werden und
- b) den Bestimmungen der Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen (DVR) in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese der hiesigen Zuchtbuchordnung nicht widersprechen, entsprechen, ablegen. AV-Stuten haben die Prüfung dann bestanden, wenn sie ein GAG von 56 kg oder ein anderes durch die Zuchtverbände gemeinsam festgelegtes Ergebnis erreichen. Desgleichen gilt für Rennen im Ausland, soweit die dortigen Bestimmungen zum Renngeschehen eingehalten und ein Leistungsprüfungsauftrag der jeweiligen anerkannten ausländischen Zuchtorganisation vorliegt.

Stuten der Zuchtrichtung Englisches Vollblut xx erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung, wenn sie:

- in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder
- in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 70 kg in Flachrennen und 85 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

16.3 Eigene sportliche Erfolge

Als eigene sportliche Erfolge für die Eintragung in Abt. B des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) wird eine bestandene Prüfung analog zu den o.g. Hengstleistungsprüfungen 16.15 oder 16.16, entsprechend der jeweiligen Rasse (ohne obere Altersbegrenzung) anerkannt

16.4. Nachkommen-Leistungen

Die Berücksichtigung von Nachkommen-Leistungen richtet sich nach den Regelungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Mit drei Nachkommen, die in Prüfungen der Klasse A (LPO) an 1. bis 5. Stelle platziert waren, erhält die Stute den Nachweis „Nachkommen-Leistungsgeprüft“. Der Nachweis wird im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung eingetragen.

16.5. Zuchterfolge

Die Berücksichtigung von Zuchterfolgen richtet sich nach den Regelungen des Leistungsstutbuches der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Stutbuch I-Stuten, die die Allgemeinen Eintragungsbestimmungen erfüllen und bei einer Abfohlleistung von mindestens 70 % über alle Zuchtjahre mindestens 5 lebend geborene Fohlen nachweisen können, erhalten den Nachweis aufgrund von Zuchterfolgen (Fruchtbarkeit). Der Nachweis wird im Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung eingetragen.

16.6 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird mittels der BLUP-Methode (Best Linear Unbased Prediction) mit vollständiger Verwandtschaft geschätzt. Die berücksichtigten Merkmale mit den zugrunde gelegten Heritabilitäten und Umwelteffekten, sind im Anhang II dargestellt. Die Datengrundlage der Zuchtwertschätzung sind die Leistungsdaten des ZSAA Leistungsprüfungssystems.

ZUCHTPROGRAMME DER EINZELNEN RASSEN

17 Shagya-Araber

17.1 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse Shagya-Araber umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

17.2 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist geschlossen. Die Hereinnahme von Genen aus der Arabischen Vollblut-Population als Veredler ist möglich.

17.3 Rassebeschreibung und Zuchtziel

Der Shagya-Araber wird international bei geschlossenen Stutbüchern der nationalen Zuchtverbände, in Reinzucht gezüchtet. Der ZSAA hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Internationalen Shagya-Araber Gesellschaft (ISG), PF 1139, D-36209 Alheim, aufgestellten Grundsätze ein. Die ISG ist die Dachorganisation, die zusammen mit ihren Mitgliedsorganisationen im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Shagya-Araber festlegt bzw. vorgibt.

Der Shagya-Araber ist die auf internationaler Basis in Reinzucht, das heißt bei geschlossenen Stutbüchern der nationalen Zuchtverbände, gepflegte Weiterentwicklung der „Araber Rasse“ ehemaliger österreichisch-ungarischer Staatsgestüte. Der Shagya-Araber kann seine Abstammung väterlicher - und mütterlicherseits auf die staatlichen und privaten Araberzuchten Österreich-Ungarns zurückführen und/oder ist in dem Shagya-Araber-Stutbuch einer international von der ISG anerkannten Züchtervereinigung verzeichnet bzw. eintragungsfähig.

Das Zuchtziel des Shagya-Arabers ist ein großrahmiges arabisches Pferd, das sich in Typ, Rahmen und Kaliber erkennbar vom Vollblutaraber unterscheidet und das als edles Reit- und Fahrpferd vielseitig einsetzbar ist. Der Shagya-Araber soll darüber hinaus vor allem Gesundheit, Fruchtbarkeit, Leistungsbereitschaft und gutes Temperament haben. Er soll in einem klaren Erscheinungsbild entsprechend den näheren Beschreibungen in Abschnitt 17.4 „Relevante Merkmale“ stehen.

Es wird eine Größe zwischen 150 cm und 162 cm Widerristhöhe sowie ein Röhrenumfang nicht unter 18 cm angestrebt. Einzelheiten sind bei den Eintragungsanforderungen geregelt.

17.4 Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

17.40 Farbe

Schimmel, Brauner, Rappe, Fuchs

17.41 Exterieurmerkmale

Erscheinungsbild und Typ

Der Shagya-Araber soll im Erscheinungsbild eines schönen eleganten und harmonischen Reitpferdes stehen, dabei unverkennbar über arabischen Ausdruck verfügen und durch feine trockene Textur und seidige Feinheit des Haares sowie entsprechende Details in Kopf und Körper gekennzeichnet sein. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen einen deutlich ausgeprägten Geschlechtsausdruck zeigen, wobei die Spätreife der arabischen Pferde zu berücksichtigen ist.

Unerwünscht sind Zuchttiere mit unklarem Rasstyp bzw. indifferentem Geschlechtstyp.

Kopf

Der Kopf soll klein trocken und markant sein, die Stirnlinie kann leicht konkav oder gerade verlaufen. Die Augen sollen groß und dunkel sein, weit auseinander liegend. Die Nüstern sollen dunkel groß und sehr erweiterungsfähig sein. Gute Ganaschenfreiheit und regelmäßige Gebissstellung sollen gegeben sein.

Unerwünscht sind große schwere derbe Köpfe, kleine Augen, höhere oder sehr seitlich gestellte Augen, enge Ganaschen und alle Formen von Gebissanomalien.

Hals

Erwünscht ist ein langer edler Reitpferdehals mit feiner Kehle, leichtem Genick und gewölbter Kammlinie.

Unerwünscht sind ein zu hoch oder zu tief angesetzter Hals, sowie ein ausgeprägter Unterhals. Insbesondere ein kurzer schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Schulter, Sattellage

Erwünscht sind eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist. Unerwünscht sind kleine flache steile Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Rücken

Erwünscht ist ein mittellanger gut geschlossener harmonisch nach unten geschwungener Rücken mit guter Bemuskelung, die eine elastische Rückentätigkeit ermöglicht.

Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, ein weicher Rücken mit matter bzw. strammer aufgewölbter Nierenpartie.

Kruppe

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallenden oder kurze Kruppe.

Gliedmaßen

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskelt Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschierten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange, zu steile oder zu weiche Fesselung. Zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen, angedrückte Ellbogen.

Hufe

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhafte Hufformen, sowie zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

17.42 Bewegung

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

17.43 Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen, schnellen gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

17.44 Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes widersetzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

17.45 Interieur

Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

17.46 Gesundheit

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit, das Freisein von Erbfehlern minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke, sowie minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

17.5 Unterteilung der Zuchtbücher und Eintragungsbedingungen

17.50 Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Shagya-Araber hat folgende Untergliederung:

Hauptabteilung	Hengstbuch I mit Anhang
	Hengstbuch II mit Anhang
	Hauptstutbuch (Stutbuch I) mit Anhang
	Stutbuch (Stutbuch II) mit Anhang

17.51

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

17.5213 Anhang zum Hengstbuch II

Eingetragen werden Hengste, die die Vorgaben nach 17.5212 erfüllen, aber in der 4.Generation weniger als 7 Shagya-Araber Vorfahren von 16 Ahnen haben, ausgenommen sind Vollblutaraber.

17.5214 Hauptstutbuch (Stutbuch I)

Eingetragen werden Shagya-Araber-Stuten ab 3 Jahren, die den Anforderungen Nummer 17.520 entsprechen und

- a) deren Mütter mindestens in das Stutbuch des ZSAA, bzw. in den Anhang zu diesem Zuchtbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- b) deren Vater, Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter Hengste sind, die im Hengstbuch I des ZSAA eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- c) die bei der Eintragung eine Mindestbewertung von 6,0 in der Gesamtnote erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- d) Für Stuten muss, für die im Anhang aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parental).

17.5215 Anhang zu Hauptstutbuch (Stutbuch I)

Eingetragen werden Stuten ab 3 Jahren, die die Vorgaben nach 17.5214 erfüllen, aber in der 4.Generation weniger als 7 Shagya-Araber Vorfahren von 16 Ahnen haben.

17.5216 Stutbuch (Stutbuch II)

Eingetragen werden Shagya-Araber-Stuten, die den Kriterien der Nummer 17.520 sowie den Kriterien aus Nummer 17.5214 a + b entsprechen, jedoch die Bedingungen des Hauptstutbuches in Bezug auf die Bewertung nicht erfüllen.

Eine erneute Bewertung zur Übernahme in das Hauptstutbuch ist frühestens nach einem Jahr einmalig möglich. Übernahme in das Hauptstutbuch ist auch möglich, wenn ein überdurchschnittlicher Zuchtwert von über 105 bei einer Sicherheit von min. 60% in den Merkmalen Typ, Exterieur und Bewegung in der ZSAA-Zuchtwertschätzung erreicht haben.

Für Stuten muss, für die im Anhang aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parental).

17.5217 Anhang zum Stutbuch (Stutbuch II)

Eingetragen werden Stuten, die die Vorgaben nach 17.5216 erfüllen, aber in der 4.Generation weniger als 7 Shagya-Araber Vorfahren von 16 Ahnen haben.

Stuten mit einer Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung können in den Anhang eingetragen werden, wenn sie aufgrund ihrer Abstammung die Eintragungsbedingungen erfüllen.

Für Stuten muss, für die im Anhang aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parental).

17.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf die definierten leidensrelevanten Merkmale (Anlage I) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot betroffen (m/m) sind erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis, „nicht nach den Regeln der ZSAA-Zuchtbuchordnung gezüchtet (§12.1) hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter Merkmale“.

18 Arabische Vollblüter

18.1 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse Arabische Vollblüter umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

18.2 Zuchtmethode

Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

18.3 Rassebeschreibung und Zuchtziel

Das Arabische Vollblut wird international bei geschlossenen Stutbüchern der nationalen Zuchtverbände, in Reinzucht gezüchtet. Die Züchtervereinigung hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der World Arabian Horse Organisation (WAHO), North Farm, 2 Trenchard Road, Stanton Fitzwarren Swindon, Wiltshire SN6 7RZ, United Kingdom aufgestellten Grundsätze ein. Die WAHO ist die Dachorganisation, die zusammen mit ihren Mitgliedsorganisationen im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Arabisches Vollblut festlegt bzw. vorgibt.

Das Arabische Vollblut kann seine Abstammung väterlicher - und mütterlicherseits auf Elterntiere zurückführen, die von der WAHO anerkennungsfähig sind. Seine ursprüngliche Herkunft ist der Nahe und Mittlere Osten, insbesondere die arabische Halbinsel.

Größe

Es wird eine Größe zwischen 148 und 158 cm angestrebt.

18.4 Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

18.40 Farbe

Schimmel, Fuchs, Braun, Rappe

18.41 Exterieurmerkmale

Erscheinungsbild und Typ

Der Arabische Vollblüter soll im Erscheinungsbild hohen Adel und Trockenheit mit geschlossenem und harmonischem Körperbau ausdrücken. Der Geschlechtsausdruck soll markant ausgeprägt sein. Unerwünscht ist ein derbes, plumpes Erscheinungsbild und fehlender Geschlechtsausdruck.

Kopf

Der Kopf soll klein, sehr trocken und harmonisch sein mit hoher Stirn, großen, dunklen, weit auseinander stehenden Augen, die nicht hoch liegen. Das Profil ist konkav oder gerade, die Ganaschen breit und weit auseinander liegend. Die Nüstern sind elastisch, groß, dünnwandig und sehr erweiterungsfähig. Die Ohren sollen feine und dünne Ränder haben. Unerwünscht ist ein grober Kopf mit kleinen, seitlich liegenden Augen.

Hals

Der Hals soll edel und oben gewölbt sein mit feiner, freier Kehle und sanft in den Widerrist verlaufend. Der Rücken ist relativ kurz, die Kruppenoberlinie leicht geneigt bis ziemlich horizontal, der Schweif hoch angesetzt und stolz getragen. Der Adel soll durch die trockene feine Textur und die seidige Feinheit des Haares zum Ausdruck kommen. Unerwünscht ist eine kurze schwere oder tief angesetzte Halsung.

Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, geschlossen wirkender Körperbau, der sich für Reitzwecke jeder Art eignet. Dazu gehören: Eine mittellange elegante leichte Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine große schräg gelagerte Schulter, ein mittelhoher markanter Widerrist, der eine gute Sattellage ermöglicht, ein relativ kurzer, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine gut gebogene Rippenwölbung und eine lange, leicht geneigte bis ziemlich horizontale Kruppenformation mit hohem Schweifansatz. Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kleine steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein zu fester oder zu weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder zu stark geneigte Kruppe, ein eingesteckter Schweifansatz, geringe Brusttiefe, hochgezogene Flanken.

Fundament

Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten breit angelegten kräftigen Gelenken, kurzen trockenen Röhren, mittellangen gut gewinkelten Fesseln und harten, wohlgeformten Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt.

Unerwünscht sind verschwommene Konturen und unklare Gelenke, unkorrekte Gliedmaßen mit z. B. kleinen, schmalen oder eingeschnürten Gelenken, schwache Röhrbeine und kurze steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine, flache Hufe oder eingezogene Trachten. Unerwünscht sind weiterhin zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

18.42 Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht sind taktreine, raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein, bei klarem Ab- und Aufußen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei gut erkennbarer Schwebephase elastisch, schwingvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, unelastische und in der Schulter gebundene Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige auf die Vorhand fallende und nicht taktreine Bewegungen.

18.43 Springanlage

Erwünscht ist ein springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

18.44 Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes wideretzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

18.45 Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, charakterstarkes, nervenfestes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, leistungsfähiges und vielseitig veranlagtes, leistungsbereites für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd. Es soll sich aufgrund seiner schnellen Regenerationsfähigkeit und Befähigung zu hoher Ausdauerleistung für die Überwindung langer Distanzen, aber auch für den Rennsport eignen. Der Arabische Vollblüter soll einen wachen, intelligenten Ausdruck haben und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lassen. Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, Langlebigkeit, Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse und heftige Pferde.

18.5 Unterteilung der Zuchtbücher und Eintragungsbedingungen

18.50 Das Zuchtbuch für Arabisches Vollblut hat folgende Untergliederung:

Hauptabteilung	Leistungshengstbuch (analog HB I) Hengstbuch AV (analog (HB II) Hengstbuch II (analog HB III) Leistungsstutbuch (analog STB I) Stutbuch (Analog STB II) Stutbuch II (analog STB III)
----------------	---

18.51 Hauptabteilung

18.510 Leistungshengstbuch

Eingetragen werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr, deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder deren Eltern in den Zuchtbüchern einer anerkannten Züchtervereinigung unter folgenden Bedingungen:

- Positives Körurteil nach den Vorschriften der ZBO 15.1
- Eine Hengstleistungsprüfung nach den in Nummer 16 dieser ZBO festgelegten Prüfungsverfahren und Leistungsanforderungen muss in den vorgesehenen Fristen erfolgreich abgelegt werden. Für Arabische Vollblüter werden folgende Prüfungen anerkannt:

- ZSAA-Turniersportprüfung (Nummer 16.11)
- ZSAA-Distanzsportprüfung (Nummer 16.12)
- Rennsportprüfung (16.13)
- Stationsprüfung (Nummer 16.14)
- ZVO-Turniersportprüfung (Nummer 16.152)
- ZSAA-Westernprüfung (Nummer 16.16) gilt nur für AV-LZ und APb-Spezialpferd

- Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Vorläufige Eintragung in das Leistungshengstbuch

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** in das **Leistungshengstbuch** eingetragen werden, die gekört sind und noch keine Hengstleistungsprüfung nach § 18.5210 b abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen gemäß § 18.5210 erfüllen. Diese vorläufige Eintragung gilt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und erlischt danach automatisch.

Für Hengste die sich für die ZSAA-Distanzsportprüfung § 16.12 angemeldet haben, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen.

Für die Art des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung, als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung, gilt die Eintragung des Hengstes zum Zeitpunkt der Bedeckung.

18.511 Hengstbuch AV

Eingetragen werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr, deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder deren Eltern in den Zuchtbüchern einer anerkannten Züchtervereinigung unter folgenden Bedingungen:

- die durch die Züchtervereinigung identifiziert und in den Merkmalen der äußeren Erscheinung beurteilt worden sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung hinsichtlich Hoden- und Gebissanomalien—die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen.
- Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus

feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

18.512 Hengstbuch II

Eingetragen werden Hengste, deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder deren Eltern in den Zuchtbüchern einer anerkannten Züchtervereinigung als Arabisches Vollblut eingetragen sind, die aber nicht die Voraussetzungen des Hengstbuches AV erfüllen.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

18.513 Leistungsstutbuch

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind und deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können oder deren Eltern in den Zuchtbüchern einer anerkannten Züchtervereinigung unter folgenden Bedingungen:

- a) sie werden durch die Züchtervereinigung identifiziert und in den Merkmalen der äußeren Erscheinung und in der Bewegung eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei keine Teilnote unter 5,0 liegt.
- b) sie haben eine Stutenleistungsprüfung nach §16.2 ff erfolgreich absolviert und/oder
- c) deren Vater die Voraussetzungen unter **18.510 erfüllt**.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

18.514 Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, bei der Eintragung mindestens dreijährig sind und deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder deren Eltern in den Zuchtbüchern einer anerkannten Züchtervereinigung und die identifiziert und in den definierten Merkmalen zur **Zuchtbuchaufnahme** beurteilt worden sind.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

18.515 Stutbuch II

Eingetragen werden Stuten, deren beide Elternteile entweder im Zuchtbuch eingetragen sind oder deren Eltern in den Zuchtbüchern einer anerkannten Züchtervereinigung als Arabisches Vollblut eingetragen sind, die aber nicht die Voraussetzungen des Stutbuch I erfüllen.

Für Stuten muss, für die im Anhang aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

18.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater und Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf die definierten leidensrelevanten Merkmale (Anlage I) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot betroffen (m/m) sind erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis, „nicht nach den Regeln der ZSAA-Zuchtbuchordnung gezüchtet (§12.1) hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter Merkmale“.

19 Anglo-Araber

Der ZSAA hält bei der Zucht der Anglo-Araber im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Internationalen Anglo-Araber Konferenz aufgestellten Grundsätze ein. Die Internationale Anglo-Araber Konferenz, Conference International de L'Anglo-Arab, Jolimou, 64520 Sames, France, ist die Dachorganisation, die zusammen mit ihren Mitgliedszuchtverbänden im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Anglo-Araber führt.

19.1 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse Anglo-Araber umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

19.2 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt.

Als Veredler Rassen sind zugelassen: Englisch Vollblut, Arabisch Vollblut, Araber, Shagya-Araber.

19.3 Rassebeschreibung und Zuchtziel

Als Anglo-Araber wird ein Pferd bezeichnet, das auf unterschiedlicher Ausgangsbasis Blutanteile des Arabers und des englischen Vollblutes vereint.

Das Zuchtziel des Anglo-Arabers ist ein elegantes, großliniges Reitpferd, mit einem harmonischen, für alle Reitzwecke geeigneten Körperbau.

Der Anglo-Araber soll darüber hinaus vor allem Gesundheit, Fruchtbarkeit, Leistungsbereitschaft und gutes Temperament haben. Er soll in einem klaren Erscheinungsbild entsprechend den näheren Beschreibungen in Abschnitt 19.4 „Relevante Merkmale“ stehen.

Es wird eine Größe zwischen 155 cm und 165 cm Widerristhöhe und ein Röhrenumfang nicht unter 20 cm angestrebt.

Laut Reglement der internationalen Anglo-Araber Organisation wird der Anglo-Araber wie folgt definiert und eingeteilt:

Sektion I : Pferde, die als Vorfahren ausschließlich englische Vollblüter und arabische Vollblüter haben und die in ein Stutbuch eingetragen sind, das offiziell von den für jede Rasse und ihre Kreuzung zuständigen internationalen Organisationen anerkannt ist. Der Anteil arabischen und englischen Vollbluts muss je mindestens 25% betragen. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

Sektion II : Pferde, deren Pedigree einen Vorfahren einer Reitpferderasse (keine Pony-Kleinpferde- oder Kaltblutrassen) in der 4. Generation enthält, der kein Englischer Vollblüter, Arabischer Vollblüter, Shagya-Araber, oder Araber ist. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

19.4 Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

19.40 Farbe

Alle Farben

19.41 Exterieurmerkmale

Erscheinungsbild und Typ

Der Anglo-Araber soll im Erscheinungsbild eines schönen eleganten und harmonischen Reitpferdes stehen. Die Prägung durch die Blutanteile des Arabers und des englischen Vollblüters sollen insbesondere durch seine feine trockene Textur und die seidige Feinheit des Haares sowie entsprechende Details in Kopf und Körper zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten

sollen einen deutlich ausgeprägten Geschlechtsausdruck zeigen, wobei die Spätreife der arabischen Pferde zu berücksichtigen ist.

Unerwünscht sind Zuchttiere mit unklarem Rassetyp bzw. indifferentem Geschlechtstyp.

Kopf

Der Kopf soll klein, trocken und markant sein. Die Augen sollen groß und dunkel sein, weit auseinander liegend. Die Nüstern sollen dunkel, groß und sehr erweiterungsfähig sein. Gute Ganaschenfreiheit und regelmäßige Gebissstellung sollen gegeben sein.

Unerwünscht sind große, schwere derbe Köpfe, kleine Augen, höher oder sehr seitlich gestellte Augen, enge Ganaschen und alle Formen von Gebissanomalien.

Hals

Erwünscht ist ein langer edler Reitpferdehals mit feiner Kehle, leichtem Genick und gewölbter Kammlinie.

Unerwünscht ist ein zu hoch oder zu tief angesetzter Hals sowie ein ausgeprägter Unterhals. Insbesondere ein kurzer schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Schulter, Sattellage

Erwünscht ist eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist.

Unerwünscht sind kleine flache steile Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Rücken

Erwünscht ist ein mittellanger gut geschlossener harmonisch nach unten geschwungener Rücken mit guter Bemuskelung, die eine elastische Rückentätigkeit ermöglicht.

Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, ein weicher Rücken mit matter bzw. strammer, aufgewölbter Nierenpartie.

Kruppe

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende oder kurze Kruppe.

Gliedmaßen

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskelt Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschierten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange, zu steile oder zu weiche Fesselung, zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen, angedrückte Ellbogen.

Hufe

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen z.B. zu enge spitze stumpfe weite Hufe und flache Trachten.

19.42 Bewegung

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass) kurzer auch schleppender steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

19.43 Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen, schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen, ein hängendes Vorderbein, hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

19.44 Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird, mit guter Rückentätigkeit von Beginn an, eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes widersetzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

19.45 Interieur

Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten, jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

19.46 Gesundheit

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit, das Freisein von Erbfehlern, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke, sowie minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

19.5 Unterteilung der Zuchtbücher und Eintragungsbedingungen

19.50 Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Anglo-Araber beinhaltet für die Sektion I und Sektion II jeweils:

Hauptabteilung

Hengstbuch I mit Anhang

Hengstbuch II mit Anhang

Hauptstutbuch (Stutbuch I) mit Anhang

Stutbuch (Stutbuch II) mit Anhang

19.51 Eintragungsbedingungen

19.510 Allgemeines

In die **Sektion I** eingetragen werden Stuten und Hengste, die als Vorfahren ausschließlich englische Vollblüter und Arabische Vollblüter, haben und die in einem Stutbuch eingetragen sind, das offiziell von den für jede Rasse zuständigen internationalen Organisationen anerkannt ist.

Eingetragen werden Pferde, wenn sie nach Nummer 19.3 - Rassebeschreibung und Zuchtziel - und Nummer 19.4 - Relevante Merkmale - als züchterisch geeignet erscheinen und zusätzlich die jeweils geltenden Bedingungen in den festgelegten Kriterien, sowie Mindestnoten der einzelnen Zuchtbuch-Abteilungen, erfüllen. Der arabische und englische Blutanteil muss je mindestens 25% betragen. Ist er geringer, werden diese Pferde in den jeweiligen Anhang eingetragen.

In die **Sektion II** eingetragen werden Stuten und Hengste, die in der 4.Generation mindestens 15 Arabische-Vollblut-, Shagya-Araber-, Araber- oder Englische-Vollblut-Vorfahren aufweisen.

Ein Ahne der 4.Generation kann ein Pferd einer anderen Reitpferdepopulation sein, wenn es ordnungsgemäß im Zuchtbuch einer in seinem Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist und nicht einer Pony-, Kaltblut-, Cob- oder einer ähnlichen Rasse angehört. Eingetragen werden Pferde im Alter ab 3 Jahre, wenn sie nach Nummer 19.3 - Rassebeschreibung und Zuchtziel - und Nummer 19.4 - Relevante Merkmale - als züchterisch geeignet erscheinen und zusätzlich die jeweils geltenden Bedingungen in den festgelegten Kriterien sowie Mindestnoten der einzelnen Zuchtbuch-Abteilungen erfüllen. Der arabische und englische Blutanteil muss je mindestens 25% betragen. Ist er geringer, werden diese Pferde in den jeweiligen Anhang eingetragen.

19.511 Abteilungen

19.5110 Hengstbuch I für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden nach den Regeln der Sektion I und II Anglo-Araber Hengste und Hengste der Ausgangsrassen frühestens im Alter von 3 Jahren, die vom Zuchtverband identifiziert und nach den Vorschriften der ZBO gekört wurden, sowie den Anforderungen der Nummer 19.510 entsprechen, unter folgenden Bedingungen:

- a) der Vater und die Väter der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter sind im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen. Im Falle ausländischer Vorfahren ist die Eintragung in einem entsprechenden Register gegeben.
- b) die Mütter sind im Hauptstutbuch oder einem dem Hauptstutbuch entsprechenden Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
- c) Eine Hengstleistungsprüfung nach den in Nummer 16 dieser ZBO festgelegten Prüfungsverfahren und Leistungsanforderungen muss in der vorgesehenen Frist erfolgreich abgelegt werden. Für Anglo-Araber werden folgende Prüfungen anerkannt:

- ZSAA-Turniersportprüfung (Nummer 16.11)
- ZSAA-Distanzsportprüfung (Nummer 16.12)
- Für Vollblutaraber und englische Vollblüter
wird zusätzlich die Rennsportprüfung (16.13) akzeptiert.
- Stationsprüfung (Nummer 16.14)
- ZVO-Turniersportprüfung (Nummer 16.152)

Anglo-Araber-Hengste müssen bei der Eintragung eine Mindestgröße (Stockmaß) von 160 cm Widerristhöhe haben, entwicklungsbedingt dürfen Junghengste bis zu 2% Mindermaß aufweisen.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

- e) Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** in das Zuchtbuch für Hengste (Hengstbuch I) eingetragen werden, die gekört sind und noch keine Hengstleistungsprüfung nach **19.5210 c** abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen gemäß **19.5210** erfüllen. Diese vorläufige Eintragung gilt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und erlischt danach automatisch.

Für Hengste die sich für die ZSAA-Distanzsportprüfung 16.2 angemeldet haben, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen.

Für die Art des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung, als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung, gilt die Eintragung des Hengstes zum Zeitpunkt der Bedeckung.

19.5111 Anhang zum Hengstbuch I für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden Hengste, die die Vorgaben nach 19.5110 erfüllen, aber deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt.

19.5112 Hengstbuch II für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden Hengste der Rasse Anglo-Araber deren Eltern in der Hauptteilung eingetragen sind, die aber nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das HB I erfüllen und die durch den ZSAA identifiziert wurden.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

19.5113 Anhang zum Hengstbuch II für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden Hengste, die die Vorgaben nach 19.5112 erfüllen, aber deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

19.5114 Hauptstutbuch (Stutbuch I) für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden Anglo-Araberstuten und Stuten der Ausgangsrassen nach den Regeln der Sektion I und II, die den Anforderungen Nummer 19.510 entsprechen und

- a) deren Mütter mindestens in das Stutbuch der jeweiligen Züchtervereinigung bzw. in den Anhang zu diesem Zuchtbuch eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- b) deren Vater, Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter Hengste sind, die im Hengstbuch I der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- c) die in der Bewertung eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

19.5115 Anhang zum Hauptstutbuch (Stutbuch I) für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden Stuten, die die Vorgaben nach 19.5114 erfüllen, aber deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt.

19.5116 Stutbuch (Stutbuch) II für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden Anglo-Araberstuten und Stuten der Ausgangsrassen nach den Regeln der Sektion I und II, die den Anforderungen Nummer 19.510 entsprechen, die aber nicht die Voraussetzungen des Hauptstutbuches (Stutbuch I) erfüllen:

19.5117 Anhang zum Stutbuch (Stutbuch II) für Sektion I und Sektion II

Eingetragen werden Stuten, die die Vorgaben nach 19.5116 erfüllen, aber deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt.

19.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf die definierten leidensrelevanten Merkmale (Anlage I) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot betroffen (m/m) sind erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis, „nicht nach den Regeln der ZSAA-Zuchtbuchordnung gezüchtet (§12.1) hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter Merkmale“.

20 Araber

Der ZSAA und der Verband der Züchter und Freunde des arabischen Pferdes (VZAP) führen gemeinsam im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts, das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Araber.

20.1 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse Araber umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

20.2 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist geschlossen.

20.3 Rassebeschreibung und Zuchtziel

Als Araber wird ein Pferd bezeichnet, das auf unterschiedlicher Ausgangsbasis Blutanteile des Arabischen Vollblutes, des Shagya-Araber sowie des Arabers führt. Frühestens in der fünften Generation ist ein fremdblütiger Ahne zugelassen.

Das Zuchtziel des Arabers ist ein durch Schönheit geprägtes arabisches Pferd, mit guten Gebrauchseigenschaften für alle Disziplinen des Reit- und Fahrsports.

Der Araber soll darüber hinaus vor allem Gesundheit, Fruchtbarkeit, Leistungsbereitschaft und gutes Temperament haben. Er soll in einem klaren Erscheinungsbild entsprechend den näheren Beschreibungen in Abschnitt 20.4 „Relevante Merkmale“ stehen.

Es wird eine Größe zwischen 148 cm und 160 cm Widerristhöhe und ein Röhrrbeinumfang nicht unter 18 cm angestrebt. Einzelheiten sind bei den Eintragungsanforderungen geregelt.

20.4 Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

20.40 Farbe

Alle Farben, keine Albinos

20.41 Exterieurmerkmale

Erscheinungsbild und Typ

Der Araber soll im Erscheinungsbild eines schönen, eleganten und harmonischen Reitpferdes stehen, dabei unverkennbar über arabischen Ausdruck verfügen und durch feine trockene Textur und seidige Feinheit des Haares sowie entsprechende Details in Kopf und Körper gekennzeichnet sein. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen einen deutlich ausgeprägten Geschlechtsausdruck zeigen, wobei die Spätreife der arabischen Pferde zu berücksichtigen ist.

Unerwünscht sind Zuchttiere mit unklarem Rasstyp bzw. indifferentem Geschlechtstyp.

Kopf

Der Kopf soll klein trocken und markant sein, die Stirnlinie kann leicht konkav oder gerade verlaufen. Die Augen sollen groß und dunkel sein, weit auseinander liegend. Die Nüstern sollen dunkel groß und sehr erweiterungsfähig sein. Gute Ganaschenfreiheit und regelmäßige Gebissstellung sollen gegeben sein.

Unerwünscht sind große schwere derbe Köpfe, kleine Augen, höhere oder sehr seitlich gestellte Augen, enge Ganaschen und alle Formen von Gebissanomalien.

Hals

Erwünscht ist ein langer edler Reitpferdehals mit feiner Kehle, leichtem Genick und gewölbter Kammlinie.

Unerwünscht ist ein zu hoch oder zu tief angesetzter Hals, sowie ein ausgeprägter Unterhals. Insbesondere ein kurzer schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Schulter, Sattellage

Erwünscht ist eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist.
Unerwünscht sind kleine flache steile Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Rücken

Erwünscht ist ein mittellanger gut geschlossener harmonisch nach unten geschwungener Rücken mit guter Bemuskelung, die eine elastische Rückentätigkeit ermöglicht.

Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, ein weicher Rücken mit matter bzw. strammer aufgewölbter Nierenpartie.

Kruppe

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallenden oder kurze Kruppe.

Gliedmaßen

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskeltes Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschienten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange, zu steile oder zu weiche Fesselung, zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen, angedrückte Ellbogen.

Hufe

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen, z.B. zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

20.42 Bewegung

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner, schleppender, kurzer, flacher, schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

20.43 Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

20.44 Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes widersetzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

20.45 Interieur

Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

20.46 Gesundheit

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit, das Freisein von Erbfehlern, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke sowie minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

20.5 Unterteilung der Zuchtbücher und Eintragungsbedingungen

20.50 Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Araber hat folgende Untergliederung:

Hauptabteilung	Hengstbuch I Hengstbuch II Hauptstutbuch (Stutbuch I) Stutbuch (Stutbuch II)
----------------	---

20.51 Veredler Rassen

Als Veredler innerhalb der Araber-Population sind arabische Vollblutpferde und Shagya-Araber zugelassen, soweit sie den Bedingungen dieser Zuchtbuchordnung entsprechen.

20.52 Eintragungsbedingungen

20.520 Allgemeines

In die Hauptabteilung eingetragen werden Araber-Stuten und -Hengste, die in der fünften Vorfahrengeneration maximal einen fremdblütigen Ahnen führen wenn sie für die in Nummer 20.3 - Rassebeschreibung und Zuchtziel - und Nummer 20.4 - Relevante Merkmale - als züchterisch geeignet erscheinen und die zusätzlich die jeweils geltenden Bedingungen in den festgelegten Kriterien, sowie Mindestnoten der einzelnen Zuchtbuch-Abteilungen, erfüllen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Zuchtverantwortliche, evtl. unter Hinzuziehung eines Rassevertreters .

20.521 Hauptabteilung

20.5210 Hengstbuch I

Eingetragen werden Araber-Hengste frühestens im Alter von 3 Jahren, die vom Zuchtverband identifiziert und nach den Vorschriften der ZBO gekört wurden, sowie den Anforderungen der Nummer 20.520 entsprechen, unter folgenden Bedingungen :

- a) der Vater und die Väter der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter sind im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen. Im Falle ausländischer Vorfahren ist die Eintragung in einem entsprechenden Register gegeben.

Bei Vollblutaraber-Vorfahren gelten die Eintragungen im HB I bei den zuständigen Verbänden gegebenenfalls auch ohne HLP.

- b.) die Mütter sind im Hauptstutbuch oder einem dem Hauptstutbuch entsprechenden Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.
 - c.) Eine Hengstleistungsprüfung nach den in Nummer 16 dieser ZBO festgelegten Prüfungsverfahren und Leistungsanforderungen muss in der vorgesehenen Frist erfolgreich abgelegt werden. Für Araber werden folgende Prüfungen anerkannt:
 - ZSAA-Turniersportprüfung (Nummer 16.11)
 - ZSAA-Distanzsportprüfung (Nummer 16.12)
 - Für Vollblutaraber wird zusätzlich die Rennsportprüfung (16.13) akzeptiert.
 - Stationsprüfung (Nummer 16.14)
 - ZVO-Turniersportprüfung (Nummer 16.152)
- b) Araber-Hengste müssen bei der Eintragung eine Mindestgröße (Stockmaß) von 150 cm Widerristhöhe haben, entwicklungsbedingt dürfen Junghengste bis zu 2% Mindermaß aufweisen.
- c) Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** in das Zuchtbuch für Hengste (Hengstbuch I) eingetragen werden, die gekört sind und noch keine Hengstleistungsprüfung nach 20.5210 c abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen gemäß 20.5210 erfüllen. Diese vorläufige Eintragung gilt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und erlischt danach automatisch.

Für Hengste die sich für die ZSAA-Distanzsportprüfung 16.2 angemeldet haben, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen.

Für die Art des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung, als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung, gilt die Eintragung des Hengstes zum Zeitpunkt der Bedeckung.

20.5211 Hengstbuch II

Eingetragen können Hengste der Rasse Araber deren Eltern in der Hauptabteilung eingetragen sind, die aber nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

20.5212 Hauptstutbuch (Stutbuch I)

Eingetragen werden Araberstuten frühestens im Alter von 3 Jahren, die den Anforderungen Nummer 20.520 entsprechen und

- a) deren Mütter mindestens in das Stutbuch der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- b) deren Vater, Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter Hengste sind, die im Hengstbuch I der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind oder eingetragen werden können.
- c) die bei der Eintragung 3 jährig ein Mindestmaß (Stockmaß) von 148 cm erreichen.
- d) die bei der Eintragung eine Mindestbewertung von 6,0 erreichen.

e) Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotestestergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

20.5213 Stutbuch (Stutbuch II)

Eingetragen werden Araberstuten, die den Kriterien der Nummer 20.520 sowie den Kriterien aus Nummer 20.5212 a + b entsprechen, jedoch die Bedingungen des Hauptstutbuches in Bezug auf Größe und Bewertung nicht erfüllen.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotestestergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Eine erneute Bewertung zur Übernahme in das Hauptstutbuch ist frühestens nach einem Jahr einmalig möglich. Übernahme in das Hauptstutbuch ist auch möglich, wenn ein überdurchschnittlicher Zuchtwert von über 105 bei einer Sicherheit von min. 60% in den Merkmalen Typ, Exterieur und Bewegung in der ZSAA-Zuchtwertschätzung erreichten haben.

20.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf die definierten leidensrelevanten Merkmale (Anlage I) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot betroffen (m/m) sind erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis, „nicht nach den Regeln der ZSAA-Zuchtbuchordnung gezüchtet (§12.1) hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter Merkmale“.

21 Arabisch Partbred/Typ Deutsches Reitpferd

Der ZSAA und der Verband der Züchter und Freunde des arabischen Pferdes (VZAP) führen gemeinsam im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts, das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Arabisch Partbred/Typ Deutsches Reitpferd.

21.1 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse Arabisch Partbred (Typ Deutsches Reitpferd) umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

21.2 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methoden der Reinzucht einschließlich der Veredlungszucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist offen.

Im Rahmen der Zuchtmethode werden folgende Rassen zugelassen:

Arabische Rassen

- Arabisches Vollblut
- Anglo-Araber

- Araber
- Shagya-Araber

Sonstige Blutpferde

- Englisches Vollblut
- Senner
- Traber

Deutsche Reitpferderassen

- Badener
- Bayerisches Warmblut
- Brandenburger
- Deutsches Reitpferd
- Deutsches Sportpferd
- Hannoveraner
- Hessisches Warmblut
- Holsteiner
- Oldenburger
- Oldenburger Springpferd
- Mecklenburger
- Rheinisches Reitpferd
- Sachse
- Sachsen-Anhaltiner
- Thüringer
- Trakehner
- Württembergischer
- Westfälisches Reitpferd
- Zweibrücker

Ausländische Reitpferdrassen

- Anglo-Normanne
- Belgien Warmblut
- Dänemark Warmblut
- Don-Pferd
- Furioso (Ungarn)
- Gelderländer
- Gidran (Ungarn)
- Irish-Draught Horse
- Irisches Reitpferd
- Irish-Sport-Horse
- Italien Warmblut
- Lettisches Warmblut
- Kinsky (Tschechische Republik)
- Luxemburger Reitpferd
- Malopolski (Polen)
- Niederlande Warmblut (KWPN)
- Niederlande Warmblut (NRPS)
- Nonius (Ungarn)
- Norwegisches Warmblut
- Österreich Warmblut
- Schwedisches Warmblut
- Selle Francaise
- Wielkopolski

Hengste und Stuten der Veredlerrassen können in die jeweiligen Zuchtbücher eingetragen werden, wenn Sie dazu die vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllen.

21.3 Zuchtziel

Das Zuchtziel der Zuchtrichtung Arabisch Partbred (Typ Deutsches Reitpferd) ist ein Pferd mit guten Gebrauchseigenschaften für alle Reit- und Fahrsportdisziplinen, aber erkennbaren Eigenschaften des arabischen Pferdes.

Die angestrebte Größe soll zwischen 160 und 170 cm liegen.

21.4 Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

21.40 Farben

Alle Farben auch Schecken

21.41 Exterieurmerkmale

Erscheinungsbild und Typ

Erwünscht ist ein durch den arabischen Blutanteil beeinflusstes in sich harmonisches Erscheinungsbild.

Kopf

Erwünscht ist ein edler trockener Kopf mit großen Augen.

Unerwünscht ist ein grober zum Körper unproportionierter Kopf.

Hals

Erwünscht ist eine mittellange elegante Halsung, mit gewölbter Kammlinie und viel Ganaschenfreiheit.

Unerwünscht ist ein zu tief oder zu hoch angesetzter Hals. Insbesondere ein kurzer schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Schulter, Sattellage

Erwünscht ist eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist.

Unerwünscht sind flache steile kleine Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Rücken

Erwünscht ist ein harmonisch leicht nach unten geschwungener Rücken

Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, eine weiche matte bzw. eine zu stramme und aufgewölbte Nierenpartie.

Kruppe

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallenden Kruppe.

Gliedmaßen

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskelt Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschienten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskulung, zu kurze oder zu lange Fessel, zu steile oder zu weiche Fesselung. Zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen.

Hufe

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen, z.B. zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

21.42 Bewegung

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

21.43 Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen, schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

21.44 Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird, mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung zufriedenes Kauen mit Speichelfluss gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes widersetzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

21.45 Interieur

Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

21.46 Gesundheit

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit das Freisein von Erbfehlern, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke und minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

21.5 Unterteilung der Zuchtbücher und Eintragungsbedingungen

21.50 Unterteilung

Im Zuchtbuch für Arabisch Partbred (Typ Deutsches Reitpferd) werden folgende Zuchtbücher geführt:

Hauptabteilung	Hengstbuch I mit Anhang
	Hengstbuch II mit Anhang
	Hauptstutbuch (Stutbuch I) mit Anhang
	Stutbuch (Stutbuch II) mit Anhang

Besondere Abteilung

Vorbuch für Stuten

21.51 Eintragungsbedingungen

21.510 Allgemeines

In das Zuchtbuch des Arabisch Partbred (Typ Deutsches Reitpferd) sind eintragungsfähig:

Alle Hengste und Stuten der Rasse, sowie die zugelassenen Veredlerrassen, die mindestens einen Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder Araber aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der anderen zugelassenen Rassen sein, die im Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind. Sonstige Pferde der anderen zugelassenen Rassen, werden bei weniger Genanteil als gefordert in jeweilige Anhänge zu den Hengst- oder Stutbüchern eingetragen. Anpaarungen von Anhangpferden mit Anhangpferden sind nicht erlaubt.

21.511 Hauptabteilung

21.5110 Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste frühestens im Alter von 3 Jahren, die vom Zuchtverband identifiziert und nach den Vorschriften der ZSAA- ZBO gekört wurden, sowie den Anforderungen der Ziffer 21.510 entsprechen unter folgenden Bedingungen:

- a.) deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und mindestens einen Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder A aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der Veredlerrassen sein.
- b.) die auf einer Sammelveranstaltung gemäß § 15 dieser ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben.
- c.) die gemäß [§ 200f \(2\) ZVO](#) in der 70-tägigen Leistungsprüfung im HLP-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 80 Punkte und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben, oder
- d.) die die ZSAA-Turniersportprüfung nach § 16.11. dieser ZBO erfolgreich absolviert haben
- e.) Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Hengste der Zuchtrichtung AV, ShA, AA oder A erfüllen gemäß § 200 d ZVO, die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch, wenn sie die in ihrem eigenen Zuchtprogramm vorgesehenen Eigenleistungsprüfungen erfolgreich absolviert haben.

Hengste der Zuchtrichtung Englisches Vollblut, erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch dann,

- wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 80 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 85 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 75 kg in Flachrennen, 80 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
-

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** in das Zuchtbuch für Hengste (Hengstbuch I) eingetragen werden, die gekört sind und noch keine Hengstleistungsprüfung nach **21.5210 c** abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen gemäß **21.5210** erfüllen. Diese vorläufige Eintragung gilt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und erlischt danach automatisch.

21.5111 Anhang zum Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste, die weniger als die unter 21.5110 a.) erforderlichen 12,5 % AV, ShA, AA oder A aufweisen und Hengste der sonstigen zugelassen Veredlerrassen. Ansonsten gilt 21.5110

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

21.5112 Hengstbuch II

Eingetragen werden::

a.) Hengste der Rasse Arabisch-Partbred Typ Deutsches Reitpferd deren Eltern in der Hauptteilung eingetragen sind, die aber nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das HB I erfüllen und durch den ZSAA identifiziert wurden, sowie

b.) Hengste, die mindestens einen Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder A aufweisen.

c.) Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung des Zuchtbuches bzw. der Veredlerrassen angepaart wurden.

21.5113 Anhang zum Hengstbuch II

Eingetragen werden Hengste, die weniger als die unter 21.5112 b.) erforderlichen 12,5 % AV, ShA, AA oder A aufweisen und Hengste der sonstigen zugelassen Rassen. Ansonsten gilt 21.5112

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

21.5114 Hauptstutbuch (Stutbuch I)

In das Stutbuch des Arabisch Partbred (Typ Deutsches Reitpferd) sind, frühestens im Alter von 3 Jahren eintragungsfähig:

Alle Stuten, deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und mindestens einem Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder A einen Genanteil von 12,50 % aus den Rassen AV, ShA, AA, A aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der Veredlerrassen sein.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung des Zuchtbuches bzw. der Veredlerrassen angepaart wurden.

Mindestens eine Gesamtnote von 6.0 der Bewertung bei der Eintragung aufweisen und kein weiteres Merkmal unter der Note 5 liegt, oder in der Summe der Zuchtwerte der Merkmale Typ, Exterieur und Bewegung mind. 300 Punkte zum Stand der Eintragung aufweist.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

21.5115 Hauptstutbuch (Stutbuch I) Anhang

In die Abteilung Hauptstutbuch (Stutbuch I)-Anhang des Arabisch Partbred (Typ Deutsches Reitpferd) sind eintragungsfähig:

Alle Stuten, deren Eltern und Großeltern im Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind; soweit die für die Eintragung in das Stutbuch I geforderten Blutanteile nicht erreicht werden.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

21.5116 Stutbuch (Stutbuch II)

Eingetragen werden Stuten deren Väter und Mütter deren Eltern im Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und die den geforderten Blutanteil aufweisen, aber die Voraussetzungen unter **21.5114** nicht erfüllen.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

21.5117 Anhang zum Stutbuch (Stutbuch II)

Eingetragen werden Stuten deren Väter und Mütter deren Eltern im Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und den geforderten Blutanteil und die Voraussetzungen unter **21.5114** nicht erfüllen.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

21.5118 Vorbuch – Stuten (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreichen.
- Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

21.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf die definierten leidensrelevanten Merkmale (Anlage I) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot betroffen (m/m) sind erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis, „nicht nach den Regeln der ZSAA-Zuchtbuchordnung gezüchtet (§12.1) hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter Merkmale“.

22 ARABISCH PARTBRED / Typ Spezialpferde

Der ZSAA und der Verband der Züchter und Freunde des arabischen Pferdes (VZAP) führen gemeinsam im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts, das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Arabisch Partbred/Typ Spezialpferde.

22.1 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse Arabisches Partbred (Typ Spezialpferde) umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

22.2 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methoden der Reinzucht, einschließlich der Veredlungszucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist offen.

Im Rahmen der Zuchtmethode werden folgende Rassen zugelassen:

Arabische Rassen

- Arabisches Vollblut
- Anglo-Araber
- Araber
- Shagya-Araber

Sonstige Blutpferde

- Englisches Vollblut
- Senner
- Traber

Sonstige Rassen

- Arabo-Berber
- Berber
- Pinto
- Haflinger
- Norweger

Deutsche Reitpferderassen

- Badener
- Bayerisches Warmblut
- Brandenburger
- Deutsches Reitpferd
- Deutsches Sportpferd
- Hannoveraner
- Hessisches Warmblut
- Holsteiner
- Oldenburger
- Oldenburger Springpferd
- Mecklenburger
- Rheinisches Reitpferd
- Sachse
- Sachsen-Anhaltiner
- Thüringer
- Trakehner
- Württembergischer
- Westfälisches Reitpferd
- Zweibrücker

Ausländische Warmblutrassen

- Anglo-Normanne
- Belgien Warmblut
- Dänemark Warmblut
- Don-Pferd
- Furioso North Star (Ungarn)
- Gelderländer
- Gidran (Ungarn)
- Irish-Draught Horse
- Irisches Reitpferd
- Irish-Sport-Horse
- Italien Warmblut
- Lettisches Warmblut
- Kinsky (Tschechische Republik)
- Luxemburger Reitpferd
- Malopolski (Polen)
- Niederlande Warmblut (KWPN)
- Niederlande Warmblut (NRPS)
- Nonius (Ungarn)
- Norwegisches Warmblut
- Österreich Warmblut
- Schwedisches Warmblut
- Selle Francaise
- Wielkopolski (Polen)

Westernpferde Rassen

- Quarter Horse
- American Paint Horse
- Appaloosa
- Quarab

Pony-Rassen

- Belgisches Sportpony
- British Riding Pony (N.P.S.)
- Dansk Sportspony
- Deutsches Reitpony
- Italienisches Reitpony
- Le Poney Français de Selle (franz. Reitpony)
- Nederlands Pony met Arabisch Bloed (N.P.A.)
- Österreichisches Reitpony
- Palomino Pony
- Pinto Pony
- Schwedisches Reitpony
- Schweizerisches Reitpony
- Welsh Sectie K (Niederlande)
- Welsh Part Bred
- Nederlands Welsh Ridepony
- Connemara
- Dartmoor
- Lewitzer
- New Forest
- Welsh Sekt. A, B, C und Welsh Cob

Barockpferderassen

- Friese
- Lusitano
- Andalusier,
- Carmarquepferde,
- Fredericksborger

- Arabo-Friesen
- Kladruher
- Knabstrupper
- Lipizzaner
- Lusitanos
- Neapolitaner
- Pinto Barock
- Pura Raza Espanola
- Hispano-Araber

Osteuropäische Rassen

- Achal-Tekkiner
- Budjonnyi
- Gidran
- Kabardiner
- Karabaier
- Karabagh
- Orlow Traber
- Tersker
- Ukrainer

Gangpferderassen

- Aegidienberger
- Isländer
- Mangalarga Marchador
- peruanische Paso Peruano
- kolumbianische Paso Fino
- Mongolische Pferd
- Tennessee Walking Horse
- American Saddlebred Horse
- Missouri Fox Trotter
- American Standardbred

Hengste und Stuten der Veredlerrassen können in die jeweiligen Zuchtbücher eingetragen werden, wenn Sie dazu die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen.

22.3 Zuchtziel

Das Zuchtziel der Zuchttrichtung Arabisches Partbred (Typ Spezialpferde) ist ein Pferd mit guten Gebrauchseigenschaften für alle Reit- und Fahrsportdisziplinen, aber erkennbaren Eigenschaften des arabischen Pferdes.

Es werden nur solche Paarungen angestrebt, die im Pedigree der Fohlen einen Genanteil von mindestens 50% der im Verband geführten Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber aufweisen, mindestens jedoch 25% der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber.

Die angestrebte Größe soll zwischen 140 cm und 160 cm liegen.

22.4 Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

22.40 Farben

Alle Farben und Schecken

22.41 Exterieurmerkmale

Erscheinungsbild und Typ

Erwünscht ist ein durch den arabischen Blutanteil geprägtes in sich harmonisches Erscheinungsbild.

Kopf

Erwünscht ist ein edler trockener Kopf mit großen Augen.

Unerwünscht ist ein grober zum Körper unproportionierter Kopf.

Hals

Erwünscht ist eine mittellange elegante Halsung, mit gewölbter Kammlinie und viel Ganaschenfreiheit.

Unerwünscht ist ein zu tief oder zu hoch angesetzter Hals. Insbesondere ein kurzer schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Schulter, Sattellage

Erwünscht sind eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist.

Unerwünscht sind flache steile kleine Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Rücken

Erwünscht ist ein harmonisch leicht nach unten geschwungener Rücken

Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, eine weiche matte bzw. eine zu stramme und aufgewölbte Nierenpartie.

Kruppe

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallenden Kruppe.

Gliedmaßen

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskeltes Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschienten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange Fessel, zu steile oder zu weiche Fesselung. Zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen.

Hufe

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen, z.B. zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

22.42 Bewegung

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

22.43 Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

22.44 Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird, mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung zufriedenes Kauen mit Speichelfluss gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes wideretzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

22.45 Interieur

Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

22.46 Gesundheit

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit das Freisein von Erbfehlern, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke und minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

22.50 Eintragungsbedingungen

Unterteilung der Zuchtbücher und Eintragungsbedingungen

22.51 Unterteilung

Im Zuchtbuch für Arabisch Partbred (Typ Spezialpferde) werden folgende Zuchtbücher geführt:

Hauptabteilung	Hengstbuch I mit Anhang
	Hengstbuch II mit Anhang
	Hauptstutbuch (Stutbuch I) mit Anhang
	Stutbuch (Stutbuch II) mit Anhang
Besondere Abteilung	Vorbuch Stuten

22.510 Allgemeines

In das Zuchtbuch des Arabisch Partbred (Typ Spezialpferde) sind eintragungsfähig:

Alle Hengste und Stuten die mindestens einen Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder Araber aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der anderen zugelassenen Rassen sein, die im Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind. Sonstige Pferde der Ausgangsrassen werden bei weniger Genanteil als gefordert, in jeweilige Anhänge zu den Hengst- oder Stutbüchern eingetragen. Anpaarungen von Anhangpferden sind nicht erwünscht. Kaltblüter sind ausgeschlossen. Bei Pferden die nach diesem Zuchtprogramm gezüchtet werden, aber bestimmte, im Anhang beschriebene, zusätzliche Leistungskriterien erfüllen, wird im Abstammungspapier eine namentliche Zusatzkennzeichnung durch einen Suffix dargestellt, (z.B. Arabisch Partbred Typ Spezialpferd – Quarab, Araapaloosa, Arasier, Arabofriesisches Sportpferd, Deutsches Reitpony etc.).

Davon unbenommen, bleibt die Zugehörigkeit aller zusätzlich benannten Pferde, zum Zuchtprogramm Arabisch-Partbred Typ Spezialpferd bestehen.

22.511 Hauptabteilung

22.5110 Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste, die vom Zuchtverband identifiziert und nach den Vorschriften der ZSAA-ZBO gekört wurden, sowie den Anforderungen der Ziffer 22.510 entsprechen unter folgenden Bedingungen:

a.) deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind ~~bzw. waren~~ und mindestens einem

Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder A aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der Veredlerrassen sein.

b.) eine Hengstleistungsprüfung, nach den in Nummer 16 der ZSAA-ZBO festgelegten Prüfungsverfahren und Leistungsanforderungen, muss in der vorgesehenen Frist erfolgreich abgelegt worden sein.

c.) für Arabisch Partbred-Hengste (Typ Spezialpferde) werden folgende Prüfungen anerkannt:

- ZSAA-Turniersportprüfung (Nummer 16.11)
- ZSAA-Distanzsportprüfung) (Nummer 16.12)
- Für Vollblutaraber und englische Vollblüter wird zusätzlich die Rennsportprüfung akzeptiert. (Nummer 16.13)
- Stationsprüfung (Nummer 16.14)
- ZVO-Turniersportprüfung (Nummer 16.15)
- ZSAA--Westernprüfung auch für AV (Nummer 16.13)
- 30-Tage Stationsprüfung für Pony
- 50-Tage Stationsprüfung mit Zugleistung (Nummer 16.18)

d.) Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** in das Zuchtbuch für Hengste (Hengstbuch I) eingetragen werden, die gekört sind und noch keine Hengstleistungsprüfung nach 22.5210 c abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen gemäß 22.5210 erfüllen. Diese vorläufige Eintragung gilt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und erlischt danach automatisch.

Für Hengste die sich für die ZSAA-Distanzsportprüfung 16.2 angemeldet haben, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen.

Für die Art des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung, als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung, gilt die Eintragung des Hengstes zum Zeitpunkt der Bedeckung.

22.5111 Anhang zum Hengstbuch I

Eingetragen werden Hengste, die weniger als die unter 22.5110 a.) erforderlichen 12,5 % AV, ShA, AA oder A aufweisen und Hengste der sonstigen zugelassen Rassen. Ansonsten gilt 22.5110

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.5112 Hengstbuch II

Eingetragen werden alle Hengste die:

Deren Eltern in der Hauptabteilung eingetragen sind, die aber nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das HB I erfüllen und mindestens einen Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder A aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung des Zuchtbuches bzw. der Veredlerrassen angepaart wurden.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.513 Anhang zum Hengstbuch II

Eingetragen werden Hengste, die weniger als die unter 22.5112 b.) erforderlichen 12,5 % AV, ShA, AA oder A aufweisen und Hengste der sonstigen zugelassen Rassen. Ansonsten gilt 22.5112

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.5114 Hauptstutbuch (Stutbuch I)

In das Stutbuch des Arabisch Partbred (Typ Spezial) sind, frühestens im Alter von 3 Jahren eintragungsfähig:

Alle Stuten deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und mindestens einem Genanteil von 12,50% AV, ShA, AA oder A einen Genanteil von 12,50 % aus den Rassen AV, ShA, AA, A aufweisen. Die übrigen Ahnen können Pferde der zugelassen Rassen sein.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung des Zuchtbuches bzw. der Veredlerrassen angepaart wurden.

Mindestens eine Gesamtnote von 6.0 der Bewertung bei der Eintragung aufweisen und kein weiteres Merkmal unter der Note 5 liegt, oder in der Summe der Zuchtwerte der Merkmale Typ, Exterieur und Bewegung mind. 300 Punkte zum Stand der Eintragung aufweist.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.5115 Hauptstutbuch (Stutbuch I) Anhang

Eingetragen werden alle Stuten, die die Voraussetzungen unter **22.5114** erfüllen, aber nicht den geforderten Genanteil aufweisen.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.5116 Stutbuch II

Eingetragen werden Stuten deren Eltern im Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, die den geforderten Blutanteil aufweisen, aber die Voraussetzungen unter **22.5114** nicht erfüllen.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.5117 Anhang zum Stutbuch II

Eingetragen werden Stuten deren Eltern im Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind, die den geforderten Blutanteil aufweisen und die Voraussetzungen unter **22.5114** nicht erfüllen.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.5118 Vorbuch – Stuten (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 7,0 erreichen.
- Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

22.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf die definierten leidensrelevanten Merkmale (Anlage I) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot betroffen (m/m) sind erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis, „nicht nach den Regeln der ZSAA-Zuchtbuchordnung gezüchtet (§12.1) hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter Merkmale“.

22.7. Sonderanforderungen für zusätzliche Zuchtkonzepte auf Basis APb-SP

22.71 Quarab

Das Quarab Horse ist ein Subtyp des Arabisch Partbred/Typ Spezialpferd, dass von Blutanteilen der zugelassenen Rassen Vollblutaraber, Quarter Horse und Paint Horse geprägt wird. Vornehmlich gewünscht ist der sogenannte Straight-Typ Quarab (Quarab Horse Standard). Er soll die besten Eigenschaften der drei Ursprungsrassen Vollblutaraber und Quarter oder Paint Horse in einem Blutanteil 50 : 50 auf sich vereinen. Ein Blutanteil der Rasse des Quarter Horse bzw. Paint Horse und der Rasse des Vollblutarabers von mindestens 7/8 : bis max. 1/8 bzw. 1/8 : 7/8 ist jedoch Mindestvoraussetzung. Das Quarab Horse Standard ist der Straight (Foundation) Type Quarab. Er muss eine gute Mischung aus den Eigenschaften des Arabischen Vollblutes und des Quarter Horses oder Paint Horses aufweisen. Der **Straight Quarab** soll nicht zu edel, aber auch nicht zu schwer sein, dennoch starke Einflüsse von beiden Blutlinien zeigen.

Stock Type Quarab Horses (Blutanteil QH/PH > 50 %) weisen mehr Eigenschaften des Quarter/Paint Horses auf, dennoch ist die Eleganz und das Typvolle des Arabischen Vollblutes sichtbar.

Pleasure Type Quarab Horses (Blutanteil AV > 50 %) erinnern stärker an ihre arabischen Vorfahren, mit mehr Feinheit, besonders im Kopfbereich. Der Körper soll dennoch einen Einfluss des Quarter/Paint-Blutes aufweisen.

Merkmale des Quarab Horse

Größe: ca. 144 –162 cm

Farben:

- Chestnut (Kastanie/dunkel rot oder rotbraun)
- Black (Rappe/schwarz)

- Bay (Brauner/braun, rötlich, rotbraun)
- Palomino (Palomino/goldgelb ohne Aalstrich Farbvarianten von hellem beige zu golden bis chocolate
und weißem Behang)
- Buckskin (Falbe/gelb oder Goldfarbton ohne Aalstrich variiert von sehr hellem creme zu golden bis hin zu einem dunklen „smutty“ (schmutzig wirkend) und hat schwarze Abzeichen)
- Cremello (rosafarbene Haut, blaue Augen, cremefarbenes bis fast weißes Fell und einem weißen Langhaar)
- Perlino (rosafarbene Haut, blaue Augen, ein cremefarbenes bis weißes Haarkleid und einem etwas dunkleren - Langhaar - oftmals orange bzw. rötlich).
- Smoky Creme (rosafarbene Haut, blaue Augen und einen Schuss orange oder rot auf dem gesamten Haarkleid)
- Dun (Falbe/gelblich oder goldfarbene Aalstrich und für gewöhnlich Zebrastrifen an den Beinen und Querstreifen am Widerrist)
- Red dun (Falbe/dun mit gelblicher oder fleischfarbener Körperfarbe, mit rotem oder rötlichem Aalstrich)
- Grullo (Mausfalbe/mausgrau bis rauchfarben mit Aalstrich)
- Sorrel (Fuchs – rötlich oder kupferrot)
- Brown (schokobraun/schwarzbraun oder schwarz mit hellen Bereichen an Maul, Augen, Flanken und der oberen Innenseite der Beine)
- Champagne (Champagner/aufgehellte Fellfarbe in verschiedenen Farbtönen)

Folgende Farbbezeichnungen/Scheckungen sind eingeschlossen:

- Solid (einfarbig)
- Roan (stichelhaarig)
- Red Roan (Rot-stichelhaarig, mehr oder weniger gleichmäßige Mischung aus weißen und roten Haaren,
normalerweise dunkler am Kopf)
- Blue Roan (Rapp-stichelhaarig, mehr oder weniger gleichmäßige Mischung aus weißen und schwarzen Haaren, am Kopf und an den unteren Beinhälften normalerweise dunkler)
- Bay Roan (Braun-stichelhaarig, mehr oder weniger gleichmäßige Mischung aus weißen und roten Haaren, normalerweise dunkler am Kopf)
- Grey (Schimmel, Fellfarbe weiß, evtl. mit andersfarbigen Haaren)
- Tobiano (auch Kuhschecken genannt, haben weiße Beine und bei ihnen verläuft die weiße Zeichnung so, dass sie die Rückenlinie kreuzt. Der Kopf hat meistens nur wenig weiß)
- Overo (typischerweise kreuzt beim Overo das Weiß nicht die Rückenlinie, viel weiß an Beinen, Kopf und/oder Bauch, oft blaue Augen)
- Tovero (äußerlichen Merkmale für Tobiano und Overo / werden landläufig "Toveros" genannt)
Tigerschecken sind ausgeschlossen.

22.72 Arabisch Partbred Spezialpferd Sektion: Arasier®

Ergänzend zu den Zucht- und Eintragungsbedingungen gem. 22 ZBO gelten:

22.721 Zuchtzieldefinition

Für die APb-SP Sektion "Arasier®" sind als Ausgangsrassen zugelassen:

- Achal-Tekkiner, die mit mindestens 50 % reinrassigem Achal-Tekkiner-Blutanteil im russischen Ursprungszuchtbuch (MAAK/VNIIC) eingetragen oder eintragungsfähig sind,
- Arabische Pferde aus den Rassen Vollblutaraber, Shagya-Araber als reine Rassen oder Araber, Arabisch-Partbred und Anglo-Araber, die einen arabischen Blutanteil von mindestens 50 % aufweisen

Das Zuchtziel wird mit besonderem Augenmerk auf die Leistungsanlagen beider Ausgangsrassen hinsichtlich der Blutanteile eigenständig definiert. Es soll ein für alle Reitsportarten und insbesondere für den Ausdauersport geeignetes Pferd mit erkennbar leistungsorientiertem Typbild beider Ausgangsrassen entstehen, welches Adel und Trockenheit, Leistungsfähigkeit, Ausdauer, Härte und insbesondere Galoppiervermögen nachweisen kann.

22.722 Eintragungsbedingungen für die Sektion Arasier

Eingetragen werden Pferde in die vorgenannten Abteilungen 22.50 ZBO mit dem Suffix „Arasier“, wenn

- die jeweiligen Eintragungsbedingungen für die Zuchtabteilungen erfüllt sind,
- die Blutanteile durch die Auswahl der Vorfahren 22.731 ZBO entsprechen,
- sie von Eltern stammen, die eine Leistungsprüfung gemäß der Anforderung ihrer eigenen Rasse erfüllt haben,
- sie als Hengst für die APb-SP Zucht gekört wurden und eine Leistungsprüfung gemäß 25.110 Teil c, ZBO erfolgreich absolviert haben.

22.73 Arabisch Partbred Spezialpferd Sektion: Arabofriesisches Sportpferd

Ergänzend zu den Zucht- und Eintragungsbedingungen gem. 22 ZBO gelten:

22.731 Zuchtzieldefinition

In der APb-SP Sektion „Arabofriesisches Sportpferd“ werden Pferde geführt, die im Pedigree mindestens 25% der Ausgangsrasse Frieze und mindestens 12,5% der anderen im ZSAA geführten Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber und Araber enthalten. Das Zuchtziel wird mit besonderem Augenmerk auf die phänologische Erscheinung des Friesen und der Leistungsanlagen des arabischen Pferdes hinsichtlich der Blutanteile eigenständig definiert. Es soll ein für alle Reitsportarten und insbesondere für den Fahrsport geeignetes Pferd mit erkennbar vom Friesen geprägtem Typbild entstehen, welches Adel und Trockenheit, Leistungsfähigkeit, Ausdauer und Härte durch die Verwendung der arabischen Rassen nachweisen kann. Dafür wird der Leistungsprüfungskatalog des ZSAA durch eine Fahrsportprüfung ergänzt.

22.732 Eintragungsbedingungen für die Sektion Arabofriesisches Sportpferd

Eingetragen werden Pferde in die vorgenannten Abteilungen 22.50 ZBO mit dem Suffix „Sektion Arabofriesisches Sportpferd“, wenn

- die jeweiligen Eintragungsbedingungen für die Zuchtabteilungen erfüllt sind,
- die Blutanteile durch die Auswahl der Vorfahren 22.741 ZBO entsprechen,
- sie von Hengsten stammen, die eine Leistungsprüfung gemäß der Anforderung ihrer Abteilung erfüllt haben,
- sie als Hengst für die APb-SP Zucht gekört wurden und eine Leistungsprüfung gemäß 25.110 Teil c, ZBO erfolgreich absolviert haben oder eine Leistungsprüfung im Fahrsport erfolgreich absolviert haben.

22.45 Arabisch Partbred Spezialpferd Sektion: Deutsches Reitpony

Ergänzend zu den Zucht- und Eintragungsbedingungen gem. 22 ZBO gelten:

22.741 Zuchtzieldefinition

Größe ca. 138 cm - 148 cm

Farben: Alle

Erwünscht ist ein durch den arabischen Blutanteil beeinflusstes in sich harmonisches im Reitpferdetyp stehendes Erscheinungsbild, dass insbesondere für Kinder geeignet ist.

Folgende Rassen sind zugelassen:

- | | |
|-----------|--|
| Gruppe I: | Belgisches Sportpony |
| | British Riding Pony (N.P.S.) |
| | Dansk Sportspony |
| | Deutsches Reitpony |
| | Italienisches Reitpony |
| | Le Poney Français de Selle (franz. Reitpony) |
| | Nederlands Pony met Arabisch Bloed (N.P.A.) |
| | Österreichisches Reitpony |

- Palomino Pony
- Pinto Pony
- Schwedisches Reitpony
- Schweizerisches Reitpony
- Welsh Sectie K (Niederlande)
- Welsh Part Bred
- Niederlands Welsh Ridepony

- Gruppe II: Connemara
- Dartmoor
- Lewitzer
- New Forest
- Welsh Sekt. A, B, C und Welsh Cob

- Gruppe III: Anglo-Araber
- Araber
- Arabisches Halbblut
- Arabisches Vollblut
- Bayer
- Brandenburger
- Deutsches Reitpferd
- Deutsches Sportpferd
- Englisches Vollblut
- Hannoveraner
- Hessisches Warmblut
- Holsteiner
- Kleines Deutsches Reitpferd
- Mecklenburger
- Oldenburger
- Palomino (über 148 cm)
- Pinto (über 148 cm)
- Rheinländisches Reitpferd
- Sachse
- Sachsen-Anhaltiner
- Shagya-Araber
- Thüringer
- Trakehner
- Westfälisches Reitpferd
- Württembergischer
- Zweibrücker

Die Nachkommen folgender Anpaarungen gehören zur Rasse Arabisch Partbred Spezial Sektion Deutsches Reitpony (siehe nachfolgende Tabelle).
Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

Zugelassene Rassen	Rassen der Gruppe I	Rassen der Gruppe II	Rassen der Gruppe III
Rassen der Gruppe I	X	X	X
Rassen der Gruppe II	X	X (Anpaarungen gleicher Rassen sind nicht zugelassen)	X
Rassen der Gruppe III	X	X	

Männliche Veredler sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen;
Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches genügen.

23 Pintabians

Der ZSAA führt im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts, das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Pintabians.

23.1 Zuchtprogramm

Das Zuchtprogramm für die Rasse Pintabians umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

23.2 Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird über die Methoden der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist offen.

23.3 Zuchtziel

Der Pintabian ist ein gescheckter Araber, der durch Rückkreuzung von Tobiano-Pintos auf arabische Vollblutpferde entstanden ist. Er verfügt mindestens über einen arabischen Anteil von 90% bezogen auf die 5. Generation (entsprechend 3 fremdblütige Pinto-Ahnen von 32 Vorfahren) und soll demgemäß durch ein ausgeprägtes arabisches Erscheinungsbild gekennzeichnet sein. Der Pintabian soll weiterhin vor allem Gesundheit, Fruchtbarkeit und Ausdauer sowie Intelligenz und gutes Temperament haben. Er soll in einem klaren Erscheinungsbild entsprechend den näheren Beschreibungen in Abschnitt 23.4 „Relevante Merkmale“ stehen.

Die angestrebte Größe variiert zwischen 147 cm und 158 cm; geringe Abweichungen werden toleriert. Ab einer Populationsgröße von 100 Pintabian-Stuten kann die Anteilsgrenze des arabischen Blutes - entsprechend den amerikanischen Eintragungsbedingungen - auf 99% festgelegt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Anzahl von Zuchttieren eingetragen ist, die diesen Bedingungen entspricht.

23.4 Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

23.40 Farbe

Tobiano-Scheckung in allen Farben (Fuchs, Braun, Rappe, Schimmel) mit einem nicht symmetrischen Muster großer, unregelmäßiger Flecken. Die klar abgegrenzten Flecken sind unregelmäßig über den Körper verteilt, aber an mindestens einer Stelle zwischen Ohren und Schweifansatz muss die Oberlinie weiß sein. Ein Minimum von 45 qcm weißer Fläche wird gefordert. Gewünscht ist ein Farbanteil von 50%. Der Kopf ist normalerweise farbig, aber häufig mit den üblichen Kopfabzeichen.

Die Beine sind im Allgemeinen weiß, dürfen aber teilweise auch farbig sein.

Nicht zulässig: Overo-Scheckung (vom Rücken ausgehend, unklare Abgrenzung der Farbfelder)

23.41 Exterieurmerkmale

Kopf

Erwünscht: kleiner feiner arabischer Kopf mit großen, weit auseinander liegenden Augen, leicht konkave Nasenlinie, viel Ganaschenfreiheit, dunkle Färbung am Kopf mit eher wenigen, kleine Abzeichen.

Unerwünscht: derber Kopf, kleine Augen, konvexe Nasenlinie, ebenso extrem konkave Nasenlinie, enge und/oder breite Ganaschen, breite, besonders fleischfarbene Blesse, Laterne.

Hals

Erwünscht: mittellanger eleganter Hals mit gewölbter Oberlinie, relativ hoher Aufsatz.

Unerwünscht: kurzer oder schwerer Hals, tiefer Ansatz.

Schulter/Sattellage

Erwünscht: große schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist

Unerwünscht: flache steile kleine Schultern, zu flacher oder zu kleiner, ebenso wie sehr hoher magerer Widerrist.

Rücken

Erwünscht: ein eher kürzerer geschlossener, jedoch harmonisch leicht nach unten geschwungener Rücken

Unerwünscht: ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, eine weiche matte bzw. eine zu stramme und aufgewölbte Nierenpartie.

Kruppe

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe mit relativ hohem Schweifansatz.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende Kruppe mit tiefem Schweifansatz.

Gliedmaßen

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskelt Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschierten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange Fessel, zu steile oder zu weiche Fesselung. Zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen, mangelhafte Ausprägung der Sprunggelenke.

Hufe

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen, z.B. zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

23.42 Bewegung

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorn nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter kurzer schleppender steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff, hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurzer gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder steifer, ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

23.43 Springanlage

Erwünscht ist ein springfreudiges, mutiges Pferd mit angemessenem Springvermögen und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges, ängstliches, unkontrolliertes Springen, ein hängendes Vorderbein, hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

23.44 Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl, bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird, mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame, feinfühlig, sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl, bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes, widersetzliches, gegen die Hand gehendes, unsensibles, schwerfällig, hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes, mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft

23.45 Interieur

Erwünscht ist ein vertrauensvolles, gutartiges Stallverhalten, jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches, hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes, überängstliches Verhalten im Umgang, panische, unkontrollierte Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

23.46 Gesundheit

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit, Langlebigkeit und Fruchtbarkeit, das Freisein von Erbfehlern (z.B. SCID), minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung), OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi), Spat und Arthrosen der Zehengelenke sowie minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

23.5 Unterteilung der Zuchtbücher und Eintragungsbedingungen

23.50 Unterteilung

Im Zuchtbuch für Pintabians werden folgende Zuchtbücher geführt:

Hauptabteilung	Hengstbuch I mit Anhang Hengstbuch II mit Anhang Stutbuch mit Anhang
Besondere Abteilung	Vorbuch Hengste Vorbuch Stuten

23.501 Veredlerrassen

Als Veredlerrasse gilt das Arabische Vollblut, der Araber und der Pinto.-

23.51 Eintragungsbedingungen

23.510 Allgemeines

In die Hauptabteilung eingetragen werden Pintabian-Stuten und Pintabian-Hengste im Alter ab 3 Jahre, wenn sie den in Nummer 23.3 - Zuchtziel - und Nummer 23.4 - Relevante Merkmale - festgelegten Bedingungen entsprechen, für die einzelnen Zuchtbuch-Abteilungen geltende Bedingungen erfüllen und bei einer Bewertung die für die jeweiligen Zuchtbuch-Abteilungen geltenden Mindestnote erreichen.

In den Anhang werden Stuten der Veredlerrassen eingetragen, sowie weibliche Zuchtprodukte der Rasse Pintabians, sofern es sich um einfarbige Pferde handelt oder der im Zuchtziel verlangte arabische Blutanteil nicht erreicht wird. Die unter diese Bestimmung fallenden Pferde können auf Antrag des Besitzers je nach Blutanteil auch in das Zuchtbuch für Araber bzw. für Arabisch Partbred eingetragen werden.

Stuten sollen dabei 3-jährig ein Mindestmaß von 147 cm, 4-jährig ein Mindestmaß von 150 cm erreichen. Hengste sollen bei Körung ein Mindestmaß von 154 cm haben.

23.511 Hauptabteilung

23.5110 Hengstbuch I

Eingetragen werden gescheckte Pintabian-Hengste, die nach den Vorschriften der Nummer 15 dieser ZBO gekört sind und den Bedingungen der Nummer 23.510 entsprechen sowie gekörte Hengste der Ausgangsrassen unter nachfolgenden Bedingungen

a) Der Vater und die Väter der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter sind im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind. Bei Vollblutaraber-Vorfahren gelten die Eintragungen im HB I bei den zuständigen Verbänden auch ohne HLP.

b) Die Mütter sind in der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.

b) Eine Hengstleistungsprüfung nach den in Nummer 16 dieser ZBO festgelegten Prüfungsverfahren und Leistungsanforderungen muss in der vorgesehenen Frist erfolgreich abgelegt werden. Für Pintabians werden folgende Prüfungen anerkannt:

- ZSAA-Turniersportprüfung (Nummer 16.11)

- ZSAA-Distanzsportprüfung (Nummer 16.12)
- Für Vollblutaraber wird zusätzlich die Rennsportprüfung (16.13) akzeptiert.
- Stationsprüfung (Nummer 16.14)
- ZVO-Turniersportprüfung (Nummer 16.15)
- Westernprüfung (ZBO § 16.16)

c) Gescheckte Pintabian-Hengste mit einem arabischen Blutanteil von weniger als 90% und Pinto-Hengste müssen bei der Körung eine Durchschnittsnote von 7,5 bei einer Typnote von mindestens 8,0 erreichen.

d) Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Auf Antrag können Hengste vorläufig in das Zuchtbuch für Hengste (Hengstbuch I) eingetragen werden, die gekört sind und noch keine Hengstleistungsprüfung nach 23.5210 c abgelegt haben, aber die übrigen o.g. Voraussetzungen gemäß 23.5210 erfüllen. Diese vorläufige Eintragung gilt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und erlischt danach automatisch.

Für Hengste die sich für die ZSAA-Distanzsportprüfung 16.2 angemeldet haben, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen.

Für die Art des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung, als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung, gilt die Eintragung des Hengstes zum Zeitpunkt der Bedeckung.

22.5111 Anhang zum Hengstbuch I

Eingetragen werden 3-jährige oder ältere Hengste aus der Pintabian-Zucht, die einfarbig sind und/oder einen arabischen Blutanteil von weniger als 90% haben.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

23.5112 Zuchtbucheintragung - Hengstbuch II

Eingetragen können Hengste der Rasse Pintabian deren Eltern in der Hauptteilung eingetragen sind, die aber nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das HB I erfüllen.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

23.5113 Anhang zum Hengstbuch II

Eingetragen werden alle 3-jährige oder ältere Hengste der Rasse Pintabian, die einfarbig sind und/oder einen arabischen Blutanteil von weniger als 90% haben und, die nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch erfüllen und die durch den ZSAA identifiziert wurden.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden.

23.5114 Vorbuch Hengste (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZBO](#) mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

Für Hengste muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

23.5115 Zuchtbucheintragung - Stutbuch

Es werden gescheckte Pintabian-Stuten eingetragen,

alle Stuten deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Zuchtbuch einer im Geburtsland anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden, wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

23.5116 Anhang zum Stutbuch

Eingetragen werden alle 3-jährige oder ältere Stuten aus der Pintabian-Zucht, die einfarbig sind und/oder einen arabischen Blutanteil von weniger als 90% haben.

Für Stuten muss, für die im Anhang I aufgeführten leidensrelevanten monogen Merkmale, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygotes Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

23.5117 Vorbuch Stute (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZBO](#) mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen.

23.6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.

Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf die definierten leidensrelevanten Merkmale (Anlage I) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot betroffen (m/m) sind erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis, „nicht nach den Regeln der ZSAA-Zuchtbuchordnung gezüchtet (§12.1) hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter Merkmale“.

Datum des Gültigkeitsbeginns: 01-07-2014

Anlage I

Leidensrelevante monogene Krankheiten mit direktem Gentest:

Krankheit	SHA	AA	A	AV	APB Dt.RP	APB SP	PT.	Veredler
SCID (Schwere kombinierte Immundefizienz)	X	X	X	X	X	X	X	
CA (Cerebelläre Abiotrophie)	X	X	X	X	X	X	X	
HERDA (Hereditary equine regional dermal asthenia)						X ^{*1}		Quarter Horse und zugelassene. Veredler mit Quarter-Horse Vorfahren
HYPP (Hyperkaliämische Periodische Paralyse)						X ^{*1}		Quarter Horse und zugelassene. Veredler mit Quarter-Horse Vorfahren
PSSM TypI (Polysaccharid-Speicher- Myopathie)						X ^{*1}		Quarter Horse und zugelassene .Veredler mit Quarter-Horse Vorfahren

*1 = APB-SP mit Quarter-Vorfahren